

# BUNDES RAT

## Bericht über die 281. Sitzung

Bonn, den 9. April 1965

### Tagesordnung:

Begrüßung des Bundesministers der Justiz  
Dr. Weber . . . . . 71 A

Zur Tagesordnung . . . . . 71 B

Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luft-  
reinhaltung (Drucksache 161/65) . . . . . 71 C

Lemmer (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstätter . . . . . 71 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 1 GG . . . . . 73 A

Ausländergesetz (Drucksache 163/65) . . . . . 73 A  
Lemmer (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstätter . . . . . 73 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 1 GG . . . . . 73 D

Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher  
Verjährungsfristen (Drucksache 164/65) . . . . . 73 D

Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstätter . . . . . 74 A

Dr. Weber, Bundesminister der Justiz . . . . . 75 C

Kramer (Hamburg) . . . . . 77 B

Kiesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 78 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 78 D

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuer-  
gesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes,  
des Gewerbesteuergesetzes, des Bewer-  
tungsgesetzes, des Steuersäumnisgesetzes,  
der Reichsabgabenordnung und anderer  
Gesetze (Steueränderungsgesetz 1965)  
(Drucksache 165/65, zu Drucksache 165/65) 78 D

Glahn (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstätter . . . . . 78 D

Dr. Mieke (Niedersachsen) . . . . . 79 D

Dr. Wehgartner (Bayern) . . . . . 80 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105  
Abs. 3 GG. Annahme einer Entschließung 81 A

Gesetz über die Beweissicherung und Fest-  
stellung von Vermögensschäden in der so-  
wjetischen Besatzungszone Deutschlands  
und im Sowjetsektor von Berlin (Beweis-  
sicherungs- und Feststellungsgesetz — BFG)  
(Drucksache 166/65) . . . . . 81 A

Dr. Mieke (Niedersachsen),  
Berichterstätter . . . . . 81 A

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesmi-  
nisterium für Vertriebene, Flüchtlinge  
und Kriegsgeschädigte . . . . . 81 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85  
Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 81 D

<b>Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Drucksache 162/65)</b> . . . . . 81 D	<b>Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Drucksache 151/65)</b> . . . . . 87 C
Dr. Mieke (Niedersachsen), Berichterstatter . . . . . 82 A	Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 87 D
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte . . . . . 82 C	Koschnick (Bremen) . . . . . 88 C
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . . 82 C	Kramer (Hamburg) . . . . . 88 D, 98 A
<b>Bundes-Tierärzteordnung (Drucksache 172/65, zu Drucksache 172/65)</b> . . . . . 82 D	<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . . 89 A
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . . 82 D	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Drucksache 152/65)</b> . . . . . 89 A
<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Drucksache 167/65 [neu])</b> . . . . . 82 D	<b>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG</b> . . . . . 89 A
<b>Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses</b> . . . . . 82 D	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrts- und Rheinschifffahrtssachen (Drucksache 175/65)</b> . . . . . 89 B
<b>Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen (Drucksache 170/65)</b> . . . . . 83 A	<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . . 89 B
Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 83 A	<b>Gesetz über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1964 (Drucksache 171/65)</b> 89 B
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 83 D	<b>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG</b> . . . . . 89 B
<b>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG</b> . . . . . 84 C	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 168/65)</b> . . . . . 89 B
<b>Entwurf eines Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen (Drucksache 141/65)</b> . . . . . 84 D	<b>Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG</b> . . . . . 89 C
Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 84 D	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes (Drucksache 169/65)</b> 89 C
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 86 A	<b>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG</b> . . . . . 89 C
<b>Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG</b> . . . . . 86 D	<b>Gesetz zu dem Zollabkommen von Brüssel vom 1. März 1956 über Carnets E. C. S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll (Drucksache 173/65)</b> . . . . . 89 D
<b>Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 133/65)</b> . . . . . 86 D	<b>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG</b> . . . . . 89 D
Dr. Wehgartner (Bayern) . . . . . 86 D	
Dr. Lauritzen (Hessen) . . . . . 87 B	
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . . 87 C	

**Gesetz zu dem Zollübereinkommen von Brüssel vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren** (Drucksache 174/65) . . . 89 D

**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 89 D

**Gesetz zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960** (Drucksache 153/65) . . . . . 89 D

**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 89 D

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung** (Drucksache 149/65) . . . . . 89 D

**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 90 A

**Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation** (Drucksache 150/65) . . . . . 90 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 90 A

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehroldgesetzes** (Drucksache 105/65) . . . . . 90 A

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 90 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung** (Drucksache 135/65) . . . . . 90 B

Wolters (Rheinland-Pfalz);  
Berichterstatter . . . . . 90 B, 100 B

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 90 B

**Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst** (Drucksache 139/65) . . . . . 90 B

Wolters (Rheinland-Pfalz);  
Berichterstatter . . . . . 90 C

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 91 A

**Beschluß:** Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG ab 91 D

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1966** (Drucksache 138/65) . . . . . 91 D

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 91 D

**Entwurf eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)** (Drucksache 143/65) 91 D

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 92 B

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 130/65) . . . . . 92 B

**Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 92 C

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (Drucksache 113/65) . . . . . 92 C

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 92 C

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 128/65) 92 D

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschliebung . . . . . 92 D

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen** (Drucksache 137/65) . . . . . 92 D

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 92 D

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten (Drucksache 136/65)** . . . . . 93 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 93 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit (Drucksache 144/65)** . . . . . 93 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 93 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Januar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 147/65)** . . . . . 93 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 93 B
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte (Drucksache 129/65)** . . . . . 93 B
- Leibfried (Baden-Württemberg) . . . . . 93 C, 101 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 93 C
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch (Drucksache 82/65)** . . . . . 93 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 93 D
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Drucksache 107/65)** . . . . . 93 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 93 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Drucksache 3/65)** . . . . . 93 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 94 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs (Drucksache 42/65)** . . . . . 94 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 94 B
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Herstellung und Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen (Drucksache 394/64)** 94 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 94 B
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milch-erzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1965/66 (Drucksache 65/65)** . . . . . 94 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 94 B
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr (Drucksache 67/65)** . . . . . 94 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 94 C
- Zweite Verordnung zur Änderung der Butterverordnung (Drucksache 134/65)** . . . . . 94 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 94 D
- Verordnung über die Festsetzung des Richtpreises für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1965/66 (Drucksache 145/65)** . . . . . 94 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 94 D

**Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1965/66** (Drucksache 115/65) . . . . . 94 D

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 95 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 95 C

**Verordnung über den Interventionspreis für Rinder für das Wirtschaftsjahr 1965/66** (Drucksache 131/65) . . . . . 95 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 95 C

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Saatgut** (Drucksache 122/65) . . . . . 95 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 95 D

**Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 123/65) 95 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 95 D

**Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk** (Drucksache 117/65) . . . . . 96 A

und

**Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau** (Drucksache 116/65) 96 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme einer Entschließung . . . . . 96 A

**Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 146/65) . . . . . 96 B

Simonis (Saarland) . . . . . 96 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 96 C

**Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes (1. DV-BrüG)** (Drucksache 142/65) . . . . . 95 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 95 D

**Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 126/65) . . . . . 95 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 95 D

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1962** (KStER 1964) (Drucksache 124/65) . . . . . 95 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . . . . . 95 D

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1961** (GewStER 1964) (Drucksache 125/65) . . . . . 95 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . . . . . 95 D

**Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes** (Drucksache 72/65) . . . . . 96 D

Beschluß: Die Entlastung wird erteilt . 96 D

**Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Ersten Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** (Drucksache 7/65) . . . . . 96 D

Beschluß: Annahme einer Entschließung . . . . . 96 D

**Personalien:**

- a) Bestimmung eines Mitglieds für die Verwaltungsräte
  - aa) Einfuhrstelle für Zucker
  - bb) Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 112/65)

- b) **Benennung eines Mitglieds für den Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen** (Drucksache 109/65) . . . . . 96 D
- Beschluß: Die in der Drucksache 112/1/65 und 109/1/65 benannten Personen bestimmt . . . . . 97 A
- Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1965** (Drucksache 80/65) 97 A
- Beschluß: Kenntnisnahme . . . . . 97 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 3/65) . . . . . 97 C
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 97 C
- Nächste Sitzung** . . . . . 97 C

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Diederichs,  
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

## Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident  
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten  
Dr. Haußmann, Justizminister  
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

## Bayern:

Dr. Wehgartner, Staatssekretär

## Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

## Bremen:

Koschnick, Senator für Inneres

## Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien  
und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für  
Bundesangelegenheiten  
Osswald, Minister der Finanzen

## Niedersachsen:

Dr. Mische, Minister für Bundesangelegenheiten,  
für Vertriebene und Flüchtlinge

## Nordrhein-Westfalen:

Pütz, Finanzminister  
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Sträter, Justizminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

## Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

## Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-  
präsidenten und Innenminister

## Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder  
Dr. Weber, Bundesminister der Justiz  
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium der Justiz  
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium  
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsge-  
schädigte  
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium des Innern





(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 281. Sitzung

Bonn, den 9. April 1965

Beginn: 9.44 Uhr.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 281. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Präsident des Bundesrates, Herr Kollege Zinn, ist verhindert. Ich habe deshalb die Ehre, die heutige Sitzung zu leiten.

Der Herr Bundeskanzler hat mir am 1. April 1965 mitgeteilt, daß der Herr Bundespräsident auf seinen Vorschlag Herrn Dr. Karl Weber zum Bundesminister der Justiz ernannt hat. Der Herr Bundesjustizminister nimmt an der heutigen Plenarsitzung des Bundesrates teil. Ich darf ihn in Ihrer aller Namen hier herzlich begrüßen.

Der Sitzungsbericht über die 280. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Die vorläufige gedruckte **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen ebenfalls vor.

Der Berichterstatter zu Punkt 26 der Tagesordnung muß die Plenarsitzung wegen eines anderen Termins vorzeitig verlassen. Ich schlage daher vor, diesen Punkt nach Punkt 8 zu behandeln.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß heute zusätzlich noch das

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin

auf die Tagesordnung gesetzt werden soll. Ich werde diesen Punkt nach Punkt 5 der Tagesordnung aufrufen.

Punkt 35:

Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und andere Erzeugnisse aus rohem Fleisch (Hackfleisch-Verordnung)

soll von der Tagesordnung abgesetzt und noch dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung zugewiesen werden.

Wenn Sie damit einverstanden sind und sonst gegen die vorläufige Tagesordnung keine Einwendungen erheben, verfahren wir im übrigen nach dieser Tagesordnung.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung** (Drucksache 161/65).

Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß ist Herr Minister Lemmer. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Lemmer** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 159. Sitzung am 27. Januar 1965 den Entwurf eines Gesetzes über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung angenommen. Das Gesetz hat den Zweck, den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung in der Bundesrepublik zu erkennen und eine Grundlage für Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen zu gewinnen. Der Bundesrat hat in seiner 278. Sitzung am 12. Februar 1965 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Hierzu ist zu bemerken:

1. In § 1 des Gesetzes ist bestimmt, daß **Messungen der Luftverunreinigungen** und der hierbei vorliegenden meteorologischen Verhältnisse durchgeführt werden. Der Bundesrat hat aus verfassungsrechtlichen Gründen verlangt, diesen Messungen den Zweck zu geben, bundesrechtliche Vorschriften vorzubereiten und durchzuführen. Trotz dieser Zwecksetzung werden die Messungen dem Ziel des Gesetzes, alle Komponenten der Luftverunreinigung zu erfassen, noch immer gerecht. Aus diesem Grunde hat der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates entsprochen.

2. In § 3 Nr. 3 des Gesetzes war dem Bundesminister für Gesundheitswesen die Befugnis eingeräumt, durch **allgemeine Verwaltungsvorschriften** die Gemeinden, in denen die Messungen durchzuführen sind, und die Anzahl der dort zu errichtenden

(D)

(A) Meßstellen zu bestimmen. Der Bundesrat hat die Streichung dieser Vorschrift beantragt, weil sie angeblich über den rechtlich zulässigen Inhalt allgemeiner Verwaltungsvorschriften hinausgehe. Da eine loyale Zusammenarbeit der Länder und Gemeinden erwartet werden kann, hat der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates zugestimmt.

3. Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes sollten die Meßaufzeichnungen darauf überprüft werden, ob aus den Luftverunreinigungen **nachteilige Einwirkungen auf Menschen, Tiere usw.** zu besorgen sind. Bejahendenfalls sollten die Ursachen der Luftverunreinigungen ermittelt werden. Diese konkreten Aussagen können nach Meinung des Bundesrates nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft möglicherweise nicht gemacht werden. Der Bundesrat hat deshalb verlangt, daß sich die Überprüfungen der Meßaufzeichnungen darauf beschränken, Hinweise auf die Gefahr nachteiliger Einwirkungen und Hinweise auf die Ursachen zu gewinnen.

In § 4 Abs. 2 des Gesetzes war vorgesehen, daß **Empfehlungen für Abhilfe- oder Vorsorgemaßnahmen** auszusprechen sind, wenn Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen erforderlich sind. Hierzu hat der Bundesrat wiederum aus verfassungsrechtlichen Gründen beantragt, den Empfehlungen den Zweck zu geben, bundesrechtliche Vorschriften durchzuführen.

(B) Die nach § 4 Abs. 1 zu treffende Feststellung, ob nachteilige Einwirkungen zu besorgen sind, sowie die Abhängigmachung der Ursachenermittlung von dieser Feststellung setzen das Bestehen einer **Gefährdungsgrenze** voraus, die in der Tat nach dem derzeitigen Stand der Technik noch nicht verbindlich festgelegt werden kann. Nicht gefolgt werden kann dagegen dem Bundesrat darin, daß nach den Ursachen der Luftverunreinigungen nur über die **Meßaufzeichnungen** geforscht werden soll; vielmehr müssen, auch wenn die Meßaufzeichnungen keine Hinweise auf die Ursachen ergeben, zusätzliche Feststellungen über die Ursachen zulässig sein. Dagegen mag den Empfehlungen der Zweck beigegeben werden, bundesrechtliche Vorschriften durchzuführen, da hierdurch der vom Gesetz verfolgte Zweck nicht berührt wird. Der Vermittlungsausschuß hat somit dem Begehren des Bundesrates weitgehend entsprochen.

4. Die die **Auskunftspflicht** behandelnde Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes hat der Bundesrat zu streichen verlangt, weil der Kreis der auskunftspflichtigen natürlichen Personen in § 11 des Gesetzes umfassender und hinreichend klar geregelt sei. Der Vermittlungsausschuß hat dem Verlangen des Bundesrates zugestimmt und empfiehlt darüber hinaus zu § 6 zwei redaktionelle Änderungen.

5. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes sollen die **Berichte der zuständigen Behörden** an den Bundesminister für Gesundheitswesen neben den getroffenen tatsächlichen Feststellungen auch die ausgesprochenen Empfehlungen für Gegenmaßnahmen berücksichtigen. Dem Begehren des Bundesrates, daß sich die Berichte auf die getroffenen Feststellungen be-

schränken sollen, hat der Vermittlungsausschuß (C) nicht entsprochen.

Ferner sind in § 7 des Gesetzes für die Berichterstattungen und für das Berichtsjahr bestimmte Daten festgelegt. Dem Verlangen des Bundesrates, diese Termine jeweils um zwei Monate hinauszuschieben, hat der Vermittlungsausschuß hinsichtlich der Berichterstattungen, dagegen nicht bezüglich des Berichtsjahres zugestimmt.

6. In § 8 des Gesetzes ist im wesentlichen vorgesehen, daß das Gesetz durch **Landesbehörden** durchgeführt wird. Demgegenüber hat der Bundesrat verlangt, daß das Gesetz in bundeseigener Verwaltung durch das **Bundesgesundheitsamt** vollzogen wird, weil insbesondere das Meßverfahren noch so wenig erprobt sei, daß der damit verbundene erhebliche **finanzielle Aufwand für die Länder** zunächst nicht vertretbar sei.

In der Sitzung des Vermittlungsausschusses hat der Staatssekretär des Bundesgesundheitsministeriums hierzu erklärt: Die Rechtsverordnung und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz würden erst vorgelegt, wenn die Auswahl und Begrenzung der Kontrollgebiete sowie die Gestaltung des Meßprogramms hinreichend geklärt seien. Zu diesem Zweck sei beabsichtigt, eine Meßstation ohne finanzielle Belastung der Länder einzurichten und die hierbei gewonnenen Erfahrungen zunächst mit den Experten der Länder zu erörtern. Durch dieses Verfahren wird den Bedenken der Länder Rechnung getragen. Eine Änderung des Gesetzes ist damit entbehrlich. Der Vermittlungsausschuß (D) hat deshalb dem Verlangen des Bundesrates nicht zugestimmt.

7. Zu den vorgesehenen Rechtsfolgen bei Verletzung der durch das Gesetz bestimmten Pflichten hat der Bundesrat insbesondere gefordert, auch die **Haftung der juristischen Personen** und Personengesellschaften selbst zu begründen, und zwar durch Einfügung der neuen §§ 11 a und 11 b in das Gesetz. Der Vermittlungsausschuß hat dem Begehren des Bundesrates entsprochen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 174. Sitzung am 19. März 1965 den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich bitte Sie, diesen Vorschlägen ebenfalls Ihre Zustimmung zu geben.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Da das Gesetz nach der vom Bundesrat vertretenen Auffassung seiner Zustimmung bedarf, ist nunmehr darüber abzustimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 19. März 1965 auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen.

- (A) Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Ausländergesetz** (Drucksache 163/65).

Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß ist Herr Minister Lemmer. Darf ich Sie bitten, Herr Minister!

**Lemmer** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 1965 verabschiedeten Ausländergesetz hat der Bundesrat in seiner 279. Sitzung am 5. März 1965 beschlossen, den Vermittlungsausschuß aus einer größeren Anzahl von Gründen anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dem Anrufungsbegehren des Bundesrates in seiner Sitzung am 11. März 1965 befaßt und die in der Bundestagsdrucksache IV/3185 enthaltenen Änderungsvorschläge gemacht, denen der Bundestag am 19. März 1965 einstimmig zugestimmt hat.

Zu den vom Vermittlungsausschuß gemachten Änderungsvorschlägen darf ich folgendes bemerken:

Bei den Nrn. 1 und 2 der Bundestagsdrucksache IV/3185 handelt es sich um Klarstellungen bzw. Ergänzungen, die auf entsprechende Empfehlungen des Bundesrates zurückgehen.

Die Nr. 3 hat nur redaktionelle Bedeutung.

- (B) Zu Nr. 4: Zu § 17 Abs. 2 ist der Vermittlungsausschuß ebenfalls der Anregung des Bundesrates gefolgt, klarzustellen, daß die vom Bundesminister des Innern bestimmte Stelle nur eine Bundesoberbehörde sein kann und daß die **Delegation** der fraglichen Aufgaben auf diese **Bundesoberbehörde** im Hinblick auf Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG nur durch Rechtsverordnung erfolgen kann.

Zu Nr. 5: Auch zu § 21 ist der Vermittlungsausschuß dem Änderungsvorschlag des Bundesrates gefolgt, das Wort „Sichtvermerk“ durch das Wort „**Aufenthaltserlaubnis**“ zu ersetzen, weil diese Änderung mit Rücksicht auf § 5 Abs. 2 notwendig ist, um die Anzeigepflicht eines einreisenden Ausländers in jedem Fall zu gewährleisten.

Zu Nrn. 6 und 7: Die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses stehen in engem Zusammenhang: Zu § 26 hat der Vermittlungsausschuß dem Anrufungsbegehren des Bundesrates entsprochen, d. h. er hat die „Zustimmung“ des Bundesministers des Innern durch ein „**Benehmen**“ mit diesem ersetzt, um dadurch eine verfassungsrechtlich unzulässige **Mischverwaltung** zu beseitigen. Dafür wurde die in § 25 enthaltene **Weisungsbefugnis der Bundesregierung** auf die entsprechenden Entscheidungen der Ausländerbehörden in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 ausgedehnt.

Zu Nr. 8: Die Anfügung eines neuen Absatzes 4 in § 44 entspricht ebenfalls einem Vorschlag des Bundesrates, durch den sichergestellt werden soll, daß die Regelungen der §§ 11 und 14 den als asylberechtigt anerkannten politisch Verfolgten zuste-

hen; gleiches gilt für die als asylberechtigt anerkannten Flüchtlinge. (C)

Zu Nr. 9: Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates hat der Vermittlungsausschuß in § 45 Satz 1 die Worte „als ausländischer Flüchtling“ gestrichen, um klarzustellen, daß § 45, betreffend Verbindlichkeit der Entscheidungen im Anerkennungsverfahren, für den gesamten Personenkreis des § 28 gelten soll.

Zu Nr. 10: Die Neufassung des § 55 Abs. 1 entspricht einem Änderungsvorschlag des Bundesrates, durch den erreicht wird, daß die in dem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen alsbald in Kraft treten, damit von ihnen schon vor dem 1. Oktober 1965 — dem Zeitpunkt, in welchem das Gesetz im übrigen in Kraft tritt — Gebrauch gemacht werden kann.

Den **Änderungsvorschlägen des Bundesrates** zu § 2 Abs. 3 und 4, durch welche die dort enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen näher konkretisiert bzw. eingeschränkt werden sollten, ist der Vermittlungsausschuß nicht gefolgt. Dagegen hat der Vermittlungsausschuß den Vorschlag des Bundesrates zu § 11 Abs. 2 abgelehnt, da der Vorschlag des Bundesrates denjenigen Flüchtlingen, die bereits in einem anderen Land als politischer Flüchtling anerkannt worden sind oder Schutz vor Verfolgung gefunden haben, die Vergünstigung des § 11 Abs. 2, d. h. die eingeschränkte Möglichkeit der Ausweisung, entzogen hätte. Schließlich konnte sich der Vermittlungsausschuß auch nicht dazu entschließen, in § 14 Abs. 1 Satz 2 die Worte „eines besonders schweren Verbrechens“ durch die Worte „einer besonders schweren Straftat“ zu ersetzen, da dies nach Auffassung des Vermittlungsausschusses eine erhebliche und nicht vertretbare Erweiterung der Abschiebungsmöglichkeit bedeutet hätte. (D)

Wie bereits erwähnt, hat der Bundestag die Vorschläge des Vermittlungsausschusses einstimmig akzeptiert. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, nunmehr dem so geänderten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich lasse dann darüber abstimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 19. März 1965 auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen.

(Dr. Lauritzen: Enthaltung von Hessen!)

— Stimmenthaltung von Hessen wird zu Protokoll genommen.

Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen hat, dem Ausländergesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen** (Drucksache 164/65).

(A)

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Sträter. Darf ich Sie bitten, Herr Minister, das Wort zu nehmen.

**Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Am 12. März dieses Jahres hat der Bundesrat in einer Entschließung seiner Auffassung Ausdruck gegeben, „daß eine Strafverfolgung von Mordtaten, die zur Zeit noch nicht verjährt sind, auch nach dem 8. Mai 1965 möglich sein muß“.

Das am 25. März vom Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedete Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen soll die Voraussetzung dafür schaffen, daß nazistische Mordtaten, die erst nach dem 8. Mai 1965 bekanntwerden, auch noch nach diesem Zeitpunkt verfolgt und der gerechten Sühne zugeführt werden können.

Bereits die Gesetzesüberschrift „Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen“ weist darauf hin, daß der Deutsche Bundestag zur Erreichung dieses Zieles nicht den Weg der Verlängerung der Verjährungsfristen oder der Beseitigung der Verjährung überhaupt gewählt hat, sondern sich zu einer Regelung entschlossen hat, welche die seit langem geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Dauer der Verjährungsfrist unberührt läßt.

§ 1 des Gesetzes, der das **Ruhen der Verjährung** behandelt, knüpft an § 69 des Strafgesetzbuches an, wonach die Strafverfolgungsverjährung während der Zeit ruht, in welcher auf Grund gesetzlicher

(B)

Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.

Entsprechend dem Sinngehalt dieser Vorschrift hat die höchstgerichtliche **Rechtsprechung** entschieden, daß die Verjährung von nationalsozialistischen Straftaten **bis zum 8. Mai 1945** ruht hat, weil der Verfolgung und Ahndung dieser Taten der Wille der Nazi-Machthaber entgegenstand.

Außerdem sind nach 1945 im Bereich der Bundesrepublik sogenannte Ahndungsgesetze erlassen worden, wonach die Verjährung von Straftaten, die in der NS-Zeit begangen, aber aus politischen Gründen nicht verfolgt worden sind, bis zu einem bestimmten, nach dem Zusammenbruch liegenden Zeitpunkt als ruhend oder gehemmt anzusehen ist.

Schrifttum und Rechtsprechung nehmen ganz allgemein — bis zum 8. Mai 1945 jedenfalls — ein **Ruhen der Strafverfolgungsverjährung** an.

§ 1 des vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzes, mit dem wir es heute zu tun haben, stellt nun darüber hinaus fest, daß die Strafverfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, auch in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 ruht hat, sofern nicht die Strafverfolgungsverjährung bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingetreten war.

Zu dieser Feststellung über das **Ruhen der Verjährung in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949** sieht sich der Gesetzgeber auf Grund der Tatsache veranlaßt, daß die Zuständigkeit der

nach dem Zusammenbruch wieder eröffneten deutschen Gerichte zunächst noch so stark beschränkt war, daß jedenfalls von einer wirksamen Strafverfolgung gerade der jetzt in Rede stehenden NS-Gewalttaten nicht gesprochen werden konnte.

Nicht zuständig waren die deutschen Gerichte namentlich für Strafsachen, die sich bezogen auf Staatsangehörige der Vereinten Nationen oder auf Staatenlose, die als verschleppte Personen einer der Vereinten Nationen galten. Gerade dieser Personenkreis stellt aber fast ausschließlich die Opfer der nazistischen Mordtaten dar, die in Zukunft noch zu verfolgen sind.

Eine Zuständigkeit zur Strafverfolgung bei Straftaten, die sich gegen Angehörige der Vereinten Nationen richteten, haben die deutschen Behörden überhaupt erst durch das **Gesetz Nr. 13 der Hohen Alliierten Kommission** vom 25. November 1949 erhalten, das die Vorbehalte insbesondere des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 aufhob. Erst vom 1. Januar 1950, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 13 der Hohen Alliierten Kommission, konnten also die deutschen Behörden auch Straftaten gegen Ausländer verfolgen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die deutschen Behörden bis zum 1. Januar 1950 im Sinne des § 69 des Strafgesetzbuches durch gesetzliche Vorschrift an einer umfassenden Strafverfolgung gehindert waren.

Daraus ergibt sich für den Gesetzgeber die Möglichkeit, in § 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen festzustellen, daß die Strafverfolgungsverjährung bis zum 1. Januar 1950 geruht hat.

Diese Feststellung des Gesetzes steht nun in Widerspruch zu § 5 Abs. 1 des **Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts** vom 30. Mai 1956, welches das **Ruhen der Verjährung** infolge besatzungsrechtlicher Vorschriften in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 nachträglich beseitigt hat.

Diese Regelung beruhte allerdings — das muß betont werden — auf der Annahme, daß die Verfolgung aller schweren Straftaten aus der Zeit des Dritten Reiches im wesentlichen abgeschlossen sei. Nachdem sich diese Annahme — eine Annahme aus dem Jahre 1956 — als irrig erwiesen hat, besteht für den Gesetzgeber nach Meinung des Rechtsausschusses kein rechtliches Hindernis, in § 2 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen zu bestimmen, daß § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts insoweit keine Anwendung findet, als die Verjährung der Strafverfolgung in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 ruht hat. Der Gesetzgeber stellt damit nur die Rechtslage wieder her, wie sie vor dem Gesetz vom 30. Mai 1956 unter Berücksichtigung des § 69 des Strafgesetzbuches und der dazu ergangenen Rechtsprechung bestanden hat.

Der **Rechtsausschuß** hat eingehend die Frage geprüft, ob gegen die in dem Gesetz getroffene Regelung durchgreifende verfassungsrechtliche oder verfassungspolitische Bedenken bestehen.

(C)

(D)

(A) In den Ausschußberatungen ist die Ansicht vertreten worden, die vorgesehene Regelung verstoße gegen Art. 103 Abs. 2 GG, weil diese Verfassungsbestimmung das Verbot enthalte, die Strafbarkeit geschehenen Unrechts nachträglich zu begründen oder zu erweitern, und deshalb auch eine nachträgliche Veränderung der Verjährungsbestimmungen untersage.

Entgegen dieser im Rechtsausschuß vertretenen Ansicht war die ganz überwiegende Mehrheit des Ausschusses der Auffassung, daß Art. 103 Abs. 2 GG nur die Gesetzesbestimmtheit von Strafbarkeit und Strafe verfassungsrechtlich garantiere und der Feststellung über das Ruhen der Verjährung nicht entgegenstehe.

Auch verfassungs- und rechtspolitische Bedenken, die daraus hergeleitet wurden, daß dem Gesetz rückwirkende Kraft beigelegt wird, wurden von der Mehrheit des Ausschusses nicht geteilt.

Der Ausschuß war ferner der Auffassung, daß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches, wonach bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit des Begehens der Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, der Feststellung über das Ruhen der Verjährung auch für zurückliegende Taten nicht entgegensteht. Der Grundsatz des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches hat nämlich keinen Grundrechtscharakter und kann daher in seiner Anwendung durch einfaches Gesetz ausgeschlossen werden.

Ein Antrag, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben, wurde mit 4 : 7 Stimmen abgelehnt.

Der Rechtsausschuß hatte sich sodann mit einem vom Justizministerium des Landes Baden-Württemberg ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag zu befassen, der zum Ziele hat, in den von dem Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzesbeschluß eine Regelung aufzunehmen, die es den Justizbehörden ermöglicht, hinsichtlich der hier in Frage stehenden Straftaten in Fällen von geringer individueller Schuld von der Verfolgung überhaupt abzusehen.

Eine solche Regelung würde dem Grundgedanken des § 3 des Gesetzentwurfs in der Anlage 2 der Bundestagsdrucksache IV/3220 entsprechen. Dieser § 3 ist aber in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 1965 an den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zurückverwiesen worden. Der Rechtsausschuß des Bundesrates war der Auffassung, daß es im Hinblick darauf, daß die in dem Vorschlag von Baden-Württemberg behandelte Problematik in Kürze im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beraten wird, zweckmäßig sei, diesen Vorschlag dem Deutschen Bundestag mit der Bitte zuzuleiten, ihn in seine Erörterungen zu § 3 des Entwurfs eines Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Strafverfahrensrechts einzubeziehen. Der Rechtsausschuß empfiehlt der Vollversammlung die Annahme einer entsprechenden Entschliebung.

Zusammenfassend darf ich namens des Rechtsausschusses dem Hohen Hause empfehlen, von einem

Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG abzusehen und (C) den vorliegenden Entschliebungsentwurf für den Vorschlag des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg anzunehmen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat nunmehr der Herr Bundesjustizminister Dr. Weber. Darf ich Sie bitten, Herr Bundesminister, das Wort zu nehmen.

**Dr. Weber, Bundesminister der Justiz:** Herr Präsident! Meine Herren! Die Wichtigkeit und politische Bedeutung des zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunktes erfordert es, daß auch die Bundesregierung im Plenum des Bundesrates kurz Stellung nimmt.

Das gibt mir zugleich eine willkommene Gelegenheit, dem Plenum des Bundesrates meine Reverenz als neuer Bundesjustizminister zu erweisen. Ich darf Ihnen, Herr Präsident, für die freundlichen Worte der Begrüßung herzlich danken. Ich bin überzeugt, daß es mir als Anhänger des föderalistischen Gedankens gelingen wird — und es wird mir stets daran gelegen sein —, mit dem Bundesrat gut zusammenzuarbeiten. Dabei bin ich mir klar darüber, wie sehr der Bund auf vielen Gebieten, und besonders im Bereiche der Justiz, der Unterstützung durch die Länder bedarf. Ich erkenne dankbar an, daß die Länder in der Vergangenheit für alle unsere Anliegen vollstes Verständnis gezeigt haben. Ich darf meinerseits versichern, daß auch wir stets nach Kräften bestrebt sein werden, die Interessen der (D) Länder zu berücksichtigen und zu fördern.

Zu den Problemen, die nur durch gemeinsames ernstes Bemühen gelöst werden können, gehört auch die Frage der Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen, die hier zu behandeln ist.

Der Ihnen vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages stellt das Ergebnis langer, eingehender Erörterungen dar. Die Rechtsfragen sind Ihnen bekannt. Ich brauche deshalb hier wohl nicht des näheren darauf einzugehen; sie sind auch in dem Bericht des Herrn Berichterstatters eingehend erörtert worden.

Sie alle wissen, daß der Beschluß des Bundestages eine verfassungsrechtlich meines Erachtens mögliche und einwandfreie Lösung zwischen mehreren einander widerstrebenden Auffassungen darstellt. Es ist erfreulich, daß der Entwurf eine breite Mehrheit gefunden hat. Damit hat der Deutsche Bundestag sein ernsthaftes Bemühen dokumentiert, schwerste Verbrechen nicht ungeahndet zu lassen, deren Verfolgung in der Vergangenheit durch rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten behindert und verzögert wurde. Das Sühnebedürfnis für diese Taten ist durch den Zeitablauf nicht geschwunden.

Nach dem klaren Wortlaut handelt es sich nicht um ein Sondergesetz. Ich lege Wert darauf, das zu betonen. Das Gesetz betrifft vielmehr ganz allgemein die mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen. Dieses Ergebnis ist auch sinnvoll. Nicht

- (A) nur NS-Morde, sondern auch die schwersten Verbrechen, die an Deutschen im Zusammenhang mit ihrer Vertreibung aus der Heimat begangen wurden, bleiben weiterhin verfolgbar.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen dieses Gesetz erhoben worden sind, vermag ich nicht zu teilen. Ich darf, statt lange Ausführungen darüber zu machen, auf die Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** vom 18. September 1952 in Band 1 Seite 423 verweisen, worin sich folgender, auch unser Problem klarstellender Satz befindet:

Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes steht einem Gesetz, das die Bestimmungen über die Hemmung der Strafverfolgungsverjährung mit Wirkung auch für bereits begangene Taten ergänzt, nicht entgegen.

Ich glaube, diese klare und eindeutige Feststellung des Bundesverfassungsgerichts sollte alle verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigen.

Der Herr Berichterstatter hat auch schon hervorgehoben, daß aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des **Strafgesetzbuches**, wonach bei Änderung der Rechtslage das mildeste Gesetz anzuwenden ist, Bedenken nicht hergeleitet werden könnten. Es ist mit Recht betont worden, daß diese Bestimmung keinen Verfassungsrang hat und deshalb durch einfaches Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend geändert werden kann. Die Fassung des § 1 der Vorlage schließt nach meiner Ansicht hier jeden Zweifel aus.

- (B) Der Deutsche Bundestag hat mit diesem Gesetz allerdings — ich möchte auch das nicht unerörtert lassen — eine andere Stellung zur Verjährungsfrage eingenommen als bei dem Erlaß des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts im Jahre 1956 und bei den Beratungen über die Verlängerung der **Verjährung von Totschlagsfällen** im Jahre 1960. Darin liegt aber kein innerer Widerspruch. Denn damals war der Deutsche Bundestag eindeutig der Meinung, daß für eine Verlängerung der Verjährungsfrist kein Bedürfnis bestehe. Nach dem damaligen Bericht meines verehrten Amtsvorgängers, Herrn Dr. Schäffer, konnte angenommen werden, daß Totschlagsfälle fast restlos erfaßt und strafrechtliche Verfahren entweder schon durchgeführt oder zumindest eingeleitet worden seien. Ich darf das noch dahin klarstellen, daß uns auch die Erfahrung der letzten fünf Jahre diese Annahme bis auf ganz verschwindende Ausnahmefälle bestätigt hat, so daß also aus der damaligen Einstellung ein Widerspruch nicht hergeleitet werden kann.

In diesen Fällen, die hier zur Verhandlung stehen, handelt es sich aber um andere Taten. Auch auf diesen Punkt hat Herr Kollege Dr. Schäffer damals bereits hingewiesen. Er hat in der Plenarsitzung vom 24. Mai 1960 folgendes wörtlich gesagt:

Was heute bestraft wird, sind gerade die Fälle, in denen systematisch Verbrechen begangen worden sind. Das sind ganz ausschließliche Fälle, in denen es sich um **Mord** oder um **Beihilfe zum Mord** handelt. Mord und Beihilfe zum Mord

sind noch nicht verjährt. Es wird heute über- (C)  
sehen,

— so sagte er damals —

daß sich der Ablauf der Verjährungsfrist nicht auf Mord und nicht auf Beihilfe zum Mord bezieht.

Als nun der Ablauf der 20jährigen Verjährungsfrist heranrückte und in der Öffentlichkeit sowohl im Inland wie im Ausland eine große Unruhe entstand und Zweifel laut wurden, ob nun alle Fälle erfaßt, ob das Strafverfahren eingeleitet und die Verjährung unterbrochen worden sei, hat die **Bundesregierung** sich am 20. November 1964 an die Weltöffentlichkeit gewendet und aufgefordert, alle Akten und Unterlagen, die sich auf derartige Verbrechen beziehen, der Bundesregierung und den Strafverfolgungsbehörden zugänglich zu machen, damit durch Einleitung der Strafverfolgung eine Unterbrechung der Verjährung gewährleistet würde.

Der **Bundestag** hat sich dem in einem Beschluß vom 9. Dezember 1964 angeschlossen und hat gleichzeitig die Bundesregierung aufgefordert, dem Bundestag bis zum 1. März einen Bericht vorzulegen, der darüber Auskunft geben soll, ob die Bundesregierung nunmehr Garantie dafür geben könne, daß alle maßgebenden Komplexe, in denen solche Massenmorde vorgekommen waren, erfaßt seien und Strafverfahren eingeleitet seien. Die **Bundesregierung** mußte in ihrem Bericht vom 26. Februar 1965 nun feststellen, daß bisher keineswegs alle Tatkomplexe systematisch aufgeklärt worden seien und daß auch künftig noch mit Bekanntwerden von Taten und Tätern in maßgebenden Stellungen gerechnet werden müsse. Es war daher nur folgerichtig, wenn der Bundestag jetzt im Interesse der Gerechtigkeit eine andere Entscheidung getroffen hat. (D)

Ich darf daher die Hoffnung aussprechen, daß entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses der Vermittlungsausschuß nicht angerufen wird und daß das vom Bundestag beschlossene Gesetz nun auch Ihre Zustimmung findet.

Gegen das im Rechtsausschuß vorgebrachte Anliegen des Landes Baden-Württemberg, daß der § 3 eine noch **präzisere Fassung** erhalten möge, habe ich nicht nur keine Bedenken; ich halte die von dem Lande Baden-Württemberg vorgeschlagene Fassung für besser als die Fassung, die bisher im Rechtsausschuß des Bundestages erarbeitet worden ist, und ich werde mich dafür einsetzen, daß diese Gedanken in der weiteren Beratung des Rechtsausschusses des Bundestages Berücksichtigung finden.

Meine Herren, aus der Annahme des Gesetzes ergibt sich nun für uns alle die Verpflichtung, alsbald die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Die **Frist, die für die Sachaufklärung** gewonnen wird, beträgt **4 1/2 Jahre**. Ein immerhin erheblicher Zeitraum! Wir waren schon im vergangenen Jahre weitgehend der Meinung, es seien alle bedeutenden Komplexe erfaßt. Die 4 1/2 Jahre, die jetzt noch hinzukommen, müssen meines Erachtens ausreichen, diese Komplexe zu bewältigen. Ich würde es für unerträglich

(A) halten, wenn wir nach Ablauf dieser Zeitspanne wieder vor derselben Problematik ständen wie heute. Das kann nur vermieden werden, wenn die Ermittlungen in allen noch nicht aufgeklärten Tatkomplexen ohne jede Verzögerung koordiniert und mit Nachdruck betrieben werden. Aus den Unterlagen, die meinem Hause von den Staatsanwaltschaften der Länder zur Vorbereitung des Berichts an den Deutschen Bundestag übersandt wurden, ergibt sich, daß in einer großen Anzahl von Fällen bei verschiedenen Staatsanwaltschaften Ermittlungen gegen dieselben Personen geführt wurden. Auch sonst ist vielfach Doppelarbeit geleistet worden.

Die in meinem Hause vorliegenden Berichte geben erstmals die Möglichkeit, eine **Namenskartei** zu erstellen. Mit dieser Arbeit ist bereits begonnen worden. Diese Kartei soll alle Personen erfassen, gegen die wegen Verdacht der Begehung nationalsozialistischer Straftaten ermittelt wurde oder noch ermittelt wird. Es muß ein Weg gefunden werden, die Auswertung dieser Unterlagen allen Staatsanwaltschaften zu ermöglichen.

Neben der Ermittlungstätigkeit muß aber auch die **Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften** nachdrücklich gefordert werden. Dabei wird zu prüfen sein, ob die Zentrale Stelle und die Arbeitsgruppe „Reichssicherheitshauptamt“ in der bisherigen Weise bestehen bleiben oder ob auch hier weitere Koordination und Zusammenfassung zweckmäßig und notwendig ist.

(B) Ich hatte deshalb vorgesehen, alsbald nach Verabschiedung des Gesetzes die Herren **Justizminister und -senatoren** zu einer **gemeinsamen Beratung** nach hier zu bitten. Ich bin erfreut zu hören, daß Herr Kollegé Dr. Graaff als derzeitiger Vorsitzender der Justizministerkonferenz bereits die Initiative ergriffen hat und zu einer solchen Sitzung für Ende dieses Monats eingeladen hat. Ich sage ihm hierfür meinen herzlichen Dank.

In dieser Besprechung wird auch zu erörtern sein, durch wen und in welcher Weise umgehend eine erschöpfende **Auswertung** alles erreichbaren **ausländischen Archivmaterials** vorgenommen werden kann. Nur wenn von jetzt an jede Stunde genutzt wird, kann das Ziel, das der Gesetzgeber mit seinem Entwurf verfolgt, nämlich die NS-Mordtaten und die dafür Verantwortlichen der gerechten Sühne zuzuführen, erreicht werden. Ich darf Sie meiner uneingeschränkten Bereitschaft zur Förderung des gemeinsamen Anliegens versichern und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit im Interesse unseren ganzen Volkes.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat nunmehr Herr Senator Kramer (Hamburg).

**Kramer (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, bevor ich für die Freie und Hansestadt Hamburg eine Erklärung abgebe, zunächst einmal, freudigen Herzens die Feststellung zu treffen, daß in den sehr dankenswerten und beachtenswerten Ausführungen des Herrn **Bundesjustizministers** soeben hier im Bun-

desrat die **erste sachliche Stellungnahme der Bundesregierung** zu dem hier vorliegenden Problem überhaupt erfolgt ist. Weder bei den bisherigen Verhandlungen des Bundesrates noch des Deutschen Bundestages noch bei den Ausschußverhandlungen im Bundesrat und Bundestag hat die Bundesregierung bisher in dieser begründeten und sachlichen Weise zu dem Gesamtproblem Stellung genommen. Sie hat sich insbesondere bei den Beratungen der Ausschüsse des Bundestages auf die Stellung eines Formulierungsgehilfen beschränkt. Wir sollten auch im Zusammenhang mit den allgemein politischen Ausführungen über das Verhältnis Bund und Länder, die der Herr Bundesjustizminister hier gemacht hat, diese Stellungnahme dankbar begrüßen und in ihr einen verheißungsvollen Auftakt für die weitere Zusammenarbeit dieses Hauses mit dem Herrn Bundesjustizminister erblicken. (C)

Ich darf nun für den **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** zur Sache folgendes erklären. Wir halten dieses Gesetz, wie es uns heute vorliegt, **nicht für die beste Lösung**, die diese Frage finden konnte. Wir halten sie allerdings für die unter den heutigen Verhältnissen **bestmögliche Lösung**, was ja von der Frage der besten Lösung grundverschieden ist. Wir hätten es begrüßt, wenn eine Lösung in einem großen Rahmen, eine grundlegende Lösung möglich gewesen wäre, wobei wir verständlicherweise in erster Linie an eine Lösung denken, wie sie uns bei unserer eigenen Initiative hier im Bundesrat vorgeschwebt hat — eine Lösung, die übrigens in der Sache selbst weder im Plenum des Bundesrates noch in seinem Rechtsausschuß diskutiert worden ist. Meine sehr geehrten Herren, ein solche Lösung hätten wir vorgezogen. Wir hätten auch eine Lösung vorgezogen wie sie der Abgeordnete Dr. Benda und Genossen zunächst im Bundestag vorgetragen hatten. Wir hätten auch eine Lösung vorgezogen, wie sie die Fraktion der SPD im Bundestag initiiert hatte, wenn wir auch nicht der Meinung gewesen wären, daß unbedingt eine Grundgesetzänderung dazu gehört hätte. Aber aus allgemein politischen Gründen wäre eine solche Mehrheit, die dabei erforderlich gewesen wäre, durchaus zu begrüßen gewesen. (D)

Wir halten es also für bedauerlich, daß man zu einer Lösung, die ich als eine große Lösung in jeder Richtung — materiell und auch von Hirn und Herz her — bezeichnet haben würde, nicht gekommen ist. Dafür scheint uns die vorliegende Lösung — wie ich schon sagte, nicht die beste, aber die bestmögliche — ein geringerer Ersatz zu sein.

Wir werden für das Gesetz in der vorliegenden Form stimmen. Wir behalten uns aber vor, zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt, falls es nötig wird, unsere alte **Gesetzesinitiative** — wir hoffen, auch wieder unter der Mitwirkung des Landes Hessen — erneut im Bundesrat einzubringen.

Gestatten Sie mir noch einige wenige Worte zu der **Entscheidung**, die der Rechtsausschuß dem Plenum empfiehlt. Der Herr Bundesjustizminister hat bereits ausgeführt, daß er sie inhaltlich für gut halte

(A) und daß er bereit sei, diese Lösung auch bei den Ausschlußverhandlungen des Deutschen Bundestages zu vertreten. Wir in Hamburg sind aber nicht der Meinung — meine Herren, das bitte ich doch einmal sorgfältig zu überlegen —, daß der Bundesrat, wenn er sich so wie bisher zur Sache selbst verhalten hat, es wirklich mit der Stellung, die er innehat, und noch mehr mit der Stellung, die er immer wieder anstrebt, vereinbaren kann, daß er gerade in dieser Sache immer als „Material“-Lieferant für den Bundestag auftritt. Prozedural — wenn ich so sagen darf — liegt die Sache außerdem so, daß der § 3 des Antrages des Abg. Dr. Güde im Bundestag entstanden ist, daß er im Rechtsausschuß des Bundestages beraten worden ist, daß das Plenum aus einer ganzen Reihe von wohlerwogenen Gründen diesen § 3 wieder ausgeklammert hat. Auch wir sind der Meinung, daß eine Lösung nach dieser Richtung hin gefunden werden muß, aber wir sind nicht der Meinung, daß der Bundesrat, wenn er schon in der ganzen Sache überhaupt nicht mehr getan hat, hier noch einmal auftreten muß und sich in diesen beim Bundestag entstandenen Verfahrensvorgang als „Material“-Lieferant einmischen muß.

Der Herr Bundesjustizminister hat uns hier bereits versichert — und an der Vollziehung seiner Versicherung zu zweifeln, besteht nicht der mindeste Anlaß —, daß er diesen Gesichtspunkt bei den Verhandlungen des **Rechtsausschusses des Bundestages** berücksichtigen wird. Im übrigen steht es uns frei — und ich weiß, daß außer mir noch andere Mitglieder des Bundesrates davon Gebrauch machen werden —, nach **Art. 43 GG** an den Ausschlußberatungen des Bundestages mitzuwirken. Ich halte eine solche Mitwirkung für wichtiger und für erfolgversprechender, als diese Entschließung hier anzunehmen und dann — wie schon sonst gelegentlich geschehen — dem Bundestag „Material“ zur Verfügung zu stellen. Einen solchen Ausweg sollten wir nur dann finden und in solchen Fällen begehren, wenn es sich von der Sache her einfach nicht anders machen läßt, wenn es also eine Art Notlösung darstellt.

Ich möchte also dem Hause nochmals empfehlen, der Entschließungsempfehlung des Rechtsausschusses nicht zu folgen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Kiesinger.

**Kiesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin anderer Meinung als Herr Senator Kramer, was die Empfehlung des **Entschließungsentwurfs** anlangt. Ich glaube, daß dies gerade ein Augenblick ist, in dem wir sehr viel mehr tun, als dem Bundestag „Material“ zu liefern. Wir müssen einfach die Stellungnahme zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz und das Anliegen, das in diesem Entschließungsentwurf steckt, zusammen sehen. Wir verbinden doch beides miteinander. Es ist sehr viel besser, wenn wir klar sagen, wer das eine will und das andere nicht will und wer beides will. Ich denke, daß es für die Beratungen im Bundestag — sowohl im Rechtsausschuß als auch

im Plenum — eine nicht unbeträchtliche Hilfe sein (C) wird, wenn man dort weiß, daß die Mehrheit des Bundesrates ähnlich denkt, wie — so hoffe ich — die Mehrheit des Bundestages sich entscheiden wird.

Außerdem — ich bin dem Herrn Bundesjustizminister dafür sehr dankbar — glaube ich, daß dieser von meinem Justizministerium ausgearbeitete und vorgeschlagene Entwurf tatsächlich dazu beitragen kann, gewisse bedenkliche Ansätze, die in dem Entwurf des Rechtsausschusses des Bundestages stecken — ich erinnere nur an die Frage des geringeren oder größeren Tatverdachts —, von vornherein beiseitezulegen. Ich möchte also das Hohe Haus im Gegensatz zu Herrn Senator Kramer bitten, diesem Entschließungsentwurf zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt in der Drucksache 164/1/65, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und die aus der Drucksache ersichtliche Entschließung zu fassen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über die Empfehlung abstimmen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Simonis: Bei Enthaltung des Saarlandes!)

— Bei Enthaltung des Saarlandes mit Mehrheit angenommen!

(Zuruf: Einstimmig!)

(D)

Nunmehr stimmen wir über die Entschließung in Drucksache 164/1/65 ab. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Entschließung ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und der vorgeschlagenen Entschließung zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1965)** (Drucksache 165/65, zu Drucksache 165/65).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Glahn (Rheinland-Pfalz). Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen.

**Glahn** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Herren!

Das Steueränderungsgesetz 1965 in Form des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages — Drucksache IV/3189 — bringt eine große Anzahl



(A) Änderungen im Steuerrecht, insbesondere beim Einkommensteuergesetz, in geringerer Zahl auch beim Körperschaftsteuergesetz, beim Gewerbesteuerergesetz und bei anderen Steuergesetzen. Es bringt im wesentlichen weitere Entlastungen für den Steuerzahler, besonders auf dem Gebiete der Einkommensteuer.

Aus der Fülle der Entlastungsmaßnahmen, insgesamt 21, ragen zwei Maßnahmen hervor: einmal die **Erhöhung des Altersfreibetrags** von 600 DM auf 720 DM — bei Verheirateten auf 1440 DM — unter gleichzeitiger Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre und zum anderen die Einführung einer teilweisen **Steuerbefreiung der Versorgungsbezüge** im öffentlichen Dienst in Höhe von 25 v. H., höchstens jedoch 2400 DM jährlich. Diese zwei sozialpolitisch bedeutsamen Maßnahmen verursachen für alle Gebietskörperschaften zusammen einen **jährlichen Ausfall von 390 Millionen DM**, während alle übrigen Maßnahmen zusammen einen weiteren Ausfall von 70 Millionen DM bewirken.

Das vorliegende Steueränderungsgesetz 1965 setzt den vorläufigen Schlußstrich unter die großen Entlastungsmaßnahmen, die im vorigen Jahr mit dem Steueränderungsgesetz 1964 begonnen haben. Nach der **ursprünglichen Konzeption der Bundesregierung**, die vorher in der Finanzministerkonferenz abgestimmt worden war, sollten die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen einen **Steuerausfall von nicht mehr als 2800 Millionen DM** jährlich bewirken. Der Bundesfinanzminister und die Finanzminister und -senatoren der Länder waren sich darüber einig, daß der genannte Betrag die Grenze für die an sich auch von ihnen gewünschten Entlastungsmaßnahmen sein solle. Sehr eingehende Überprüfungen hatten ergeben, daß Bund und Länder im Hinblick auf die zwangsläufig wachsenden Ausgaben einen höheren Steuerausfall nicht ertragen könnten. Dies gilt und galt besonders für die Länder, bei denen der Ausfall von 61 v. H. absolut und relativ weit schwerer wiegt als beim Bund mit seinem Anteil von 39 v. H. Hierbei muß immer wieder erwähnt werden, daß die Länder kurz zuvor erst durch die Erhöhung des Bundesanteils um 4 v. H. einen weiteren Ausfall von 1700 Millionen DM jährlich, der Bund aber eine entsprechende Verbesserung seiner Finanzen zu verzeichnen hatten.

(B) Der Bundestag hatte das Steuerentlastungsprogramm der Bundesregierung aus Zeitnot zunächst nur teilweise verabschiedet. Der sogenannte I. Teil, das **Steueränderungsgesetz 1964**, enthielt die einkommensteuerrechtlichen Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1965 verkündet werden sollten, damit sie rechtzeitig zu Beginn des laufenden Jahres wirksam werden konnten. Allein dieses Teilprogramm wurde vom Deutschen Bundestag so stark erweitert, daß es **allein einen Steuerausfall von jährlich 3220 Millionen DM** verursacht.

Die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes müssen nun im Zusammenhang mit den zahlreichen in jüngster Zeit verabschiedeten oder vor der Verabschiedung stehenden **Gesetzen** gesehen werden, die Bund und Ländern schwerwiegende und dauernde **Mehrausgaben** oder weitere **Mindereinnahmen** bringen.

(C) Außer dem bereits erwähnten Steueränderungsgesetz 1964 mit einem jährlichen Ausfall von 3220 Millionen DM seien hier genannt: das Zweite Vermögensbildungsgesetz mit einem Einnahmeausfall von 450 Millionen DM und die Novelle zum Bundeskindergeldgesetz mit einer Ausgabebelastung von 800 Millionen DM. Zu nennen sind ferner: das Flüchtlingshilfegesetz, das Wohngeldgesetz, die 16. und die 17. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz und der soeben vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf der 18. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat bei der Beratung dieser Vorlagen wiederholt auf die schweren Gefahren hingewiesen, die den öffentlichen Haushalten durch eine Politik der sich ständig ausweitenden Ausgaben bei gleichzeitiger Verkürzung der zur Deckung der Mehrausgaben dringend benötigten Einnahmen drohen. In diesem Zusammenhang betrachtet, erscheint ihm auch das vorliegende Steueränderungsgesetz recht bedenklich. Der Finanzausschuß glaubt indessen, dem Umstand Rechnung tragen zu müssen, daß der Kern dieser Vorlage in der finanziellen **Entlastung für unsere älteren Menschen** liegt. Nachdem der Bundesgesetzgeber kürzlich ein Gesetz mit einem Kostenaufwand von 800 Millionen DM zur Ausweitung des Kindergeldes und zur Einführung der Ausbildungsbeihilfen beschlossen hat, erschien es ihm nicht richtig, zu empfehlen, ein Gesetz abzulehnen, das den älteren Menschen eine steuerliche Entlastung von 390 Millionen DM bringt.

(D) **Erhebliche Bedenken des Finanzausschusses** des Bundesrates richten sich jedoch **gegen die vier Entschließungsanträge des Deutschen Bundestages**, in denen weitere steuerliche Entlastungsmaßnahmen oder erhöhte Ausgaben zur Förderung der Berufsausbildung, für die Instandsetzung der Mietwohngrundstücke, für die steuerliche Behandlung der im Alter bezogenen Einkünfte sowie hinsichtlich der Pauschbeträge für Körperbehinderte gefordert werden. Die eingangs genannten sehr umfangreichen Mehrausgaben und Einnahmeverzichte bedeuten für die Finanzen des Bundes und noch mehr für die der Länder in den kommenden Jahren eine schwere Belastung. Der Finanzausschuß hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß vorerst die Grenze einer Finanzpolitik erreicht ist, die durch die Übernahme ständig erweiterter und neuer Ausgaben unter gleichzeitiger Gewährung steuerlicher Entlastungsmaßnahmen gekennzeichnet ist.

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Steueränderungsgesetz in der Fassung der Bundestagsdrucksache IV/3189 zuzustimmen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Minister Dr. Mieke (Niedersachsen).

**Dr. Mieke** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe für das Land **Niedersachsen** zu dem Steueränderungsgesetz 1965 folgende Erklärung abzugeben:

(A) Obwohl das Land Niedersachsen mit den sozialpolitischen Zielsetzungen des Steueränderungsgesetzes 1965 durchaus einverstanden ist, sieht sich das Land aus folgenden Gründen gezwungen, dem Gesetz seine Zustimmung zu versagen.

Dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1964 lag ein Ausfallvolumen von 2,8 Milliarden DM zugrunde. Schon gegen die Höhe dieses Ausfalls waren seitens der Länderfinanzminister erhebliche haushaltsmäßige Bedenken geltend gemacht worden. Das vom Bundestag verabschiedete Steueränderungsgesetz 1964, das nur einen Teil der Regierungsvorlage enthält, wird aber bereits zu einem voraussichtlichen Steuerausfall von 3,2 Milliarden DM führen. Hinzu treten die durch das Gesetz zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden vom 16. Juni 1964 verursachten Mindereinnahmen in Höhe von mindestens 375 Millionen DM und noch nicht im entferntesten abschätzbare Steuerausfälle durch das 312-DM-Gesetz. Das jetzt vom Bundestag verabschiedete Steueränderungsgesetz 1965 bringt einen weiteren Ausfall von 465 Millionen DM.

Damit übersteigt der Einbruch in die Finanzkraft der Länder bei weitem die Grenze, welche bei der Neuregelung des Anteilsverhältnisses an den gemeinsamen Steuern von Bund und Ländern — Erhöhung von 35 % auf 39 % bis 31. Dezember 1966 — gezogen war. Es muß daran erinnert werden, daß nach übereinstimmender Auffassung des Bundes und der Länder eine über 3,2 Milliarden DM hinausgehende Minderung der Einnahmen durch das Steueränderungsgesetz für untragbar gehalten wurde. Seither hat sich die Situation der Länderfinanzen noch weiterhin beträchtlich verschlechtert. Es ist unerfindlich, wie die Länder die wachsenden Anforderungen insbesondere an den Kultusetat mit den umfassenden Auf- und Ausbauplanungen für das Schul- und Hochschulwesen, die in die Milliarden gehenden Investitionsbedürfnisse der Hochschulneubauten, die Bewältigung des anwachsenden Straßenverkehrs, der sozialen Aufgaben sowie der wichtigen wirtschafts- und agrarpolitischen Strukturmaßnahmen finanzieren sollen. So wünschenswert daher weitere steuerliche Erleichterungen auch sein mögen, in keinem Falle darf es dadurch zu einer Lähmung oder gar zum Zusammenbruch der öffentlichen Finanzen kommen.

Solange die im vollen Gang befindliche Arbeit an der Finanzreform und in Verbindung hiermit die Überprüfung der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nicht zum Abschluß gebracht sind, kann daher das Land Niedersachsen weiteren Steuersenkungen nicht mehr zustimmen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Dr. Wehgartner!

**Dr. Wehgartner** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs eine Entschließung gefaßt, die Sie unter Ziff. 2 der Zu-Drucksache 165/65 finden. Der Antrag, den das Land Bayern in der

Drucksache 165/1/65 vorgelegt hat, hat zum Ziel, (C) daß auch der Bundesrat eine Entschließung fassen möge, die das nachfolgende Problem mit der Bitte um eine Überprüfung durch die Bundesregierung besser hervorhebt.

Aus dem Zweiten Schriftlichen Bericht des Finanzausschusses des Bundestages zum Steueränderungsgesetz 1965 geht hervor, daß die Anfügung einer Ziff. 10 an § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als eine für die freien Berufe günstige Maßnahme gedacht war. Die Leistungen der Berufsgruppen, um ihre Versorgungsprobleme aus eigener Kraft und ohne Inanspruchnahme des Steuerzahlers zu meistern, sollten steuerlich anerkannt werden. Leider aber wird durch den Nebensatz innerhalb dieser Ziff. 10 das Gegenteil des Gewollten erreicht.

Die berufsständischen öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgungsanstalten sollen danach nur dann von der Körperschaftsteuer befreit werden, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die höchstens nach den §§ 1387 und 1388 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entrichtet werden können. Da hier Jahresbeiträge in Vergleich gestellt werden zum Zwölfwachen von Monatsbeiträgen, bedeutet dies, daß die berufsständischen Pflichtversorgungswerke dann der Körperschaftsteuer unterstellt werden, wenn bei ihrem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbau entsprechend dem Wesen und den Interessen des Berufsstandes eigene Wege gegangen worden sind und die Beiträge nicht in gleicher Weise wie bei der Sozialversicherung bemessen wurden. Gerade bei den freien Berufen mit langjährigem akademischem Studium hat sich dies aber als notwendig gezeigt. Der Lebensabschnitt, in dem Beiträge zum Versorgungswerk gezahlt werden, ist hier infolge der längeren Ausbildungszeit durchschnittlich viel kürzer als bei den Angehörigen der Sozialversicherung. (D)

Es ist ein Widerspruch in sich selbst, wenn man die gemeinnützigen und auf Gegenseitigkeit arbeitenden Pflichtversorgungswerke der freien Berufe der Körperschaftsteuer unterstellt. Wenn man sie schon nicht, im Gegensatz zur Sozialversicherung, aus Mitteln der Steuerzahler unterstützt, sondern sie ihre Versorgungslasten allein tragen läßt, dann darf man sie zum mindesten nicht noch steuerlich belasten.

Die Regelung in § 4 Abs. 1 Ziff. 10 des Körperschaftsteuergesetzes darf deshalb nicht so bleiben, wie sie jetzt im Gesetz steht. Es ist vielmehr richtig, daß die Bundesregierung sie sobald wie möglich einer Überprüfung unterzieht und ein Änderungsgesetz in die Wege leitet.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Steueränderungsgesetz 1965 gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Das Land Bayern schlägt dem Bundesrat außerdem vor, die in Drucksache 165/1/65 vorgelegte Entschließung anzunehmen.

(A) Wer der Empfehlung des Finanzausschusses folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der EntschlieÙung in Drucksache 165/1/65 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, dem Steueränderungsgesetz 1965** gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Im übrigen hat der Bundesrat die **EntschlieÙung**, die in Drucks. 165/1/65 wiedergegeben ist, **angenommen**.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz — BFG)** (Drucksache 166/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Miehe (Niedersachsen). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Dr. Miehe** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin hat sich der Bundesrat im ersten Durchgang am 15. November 1963 beschäftigt. Er hat eine Anzahl von Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, die bis auf einen Punkt von der Bundesregierung und dem Bundestag aufgenommen worden sind.

(B)

Es handelt sich im einzelnen um die **Merkmale für die Bewertung des Schadens**. Das Gesetz ist entsprechend den Vorstellungen des Bundesrates jetzt so angelegt, daß Unterlagen für den einzelnen Schadensfall so zu erstellen sind, daß sie für alle künftigen Entwicklungen wirklich ausreichend sind. Dazu rechnen auch die Höhe des Schadens und im besonderen Beweisverfahren auch die Hausratschäden. Dem förmlichen Entzug des Eigentums oder einer Verfügungsbeschränkung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen ihm entspricht, ist die tatsächliche Unmöglichkeit, über im Schadensgebiet befindliche Wirtschaftsgüter zu verfügen, gleichgestellt.

Im Feststellungsverfahren werden nunmehr grundsätzlich die Schäden erfaßt, die auch im Feststellungs- und Lastenausgleichsgesetz berücksichtigt werden; ausgenommen sind lediglich Schäden an Hausrat, die dem besonderen Beweisverfahren zugeordnet sind. Im besonderen Beweisverfahren werden Beweise über Schäden gesichert, die nicht der Feststellung unterliegen.

Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß das Gesetz durch die **Übernahme der Vorschläge des Bundesrates** ein wesentlich stärkeres Gewicht erhalten hat und den berechtigten Interessen der aus ihrer mitteldeutschen Heimat Geflohenen weitgehend entgegenkommt. Der federführende Flüchtlingsausschuß hat deshalb gegen diese Fassung des

Gesetzes keine Einwände erhoben und empfiehlt Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen. (C)

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist über die vom Finanzausschuß vorgeschlagene EntschlieÙung, die in Drucksache 166/1/65 niedergelegt ist, abzustimmen. Wer der EntschlieÙung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Sie ist einstimmig angenommen.

Nunmehr hat Herr Staatssekretär Nahm vom Bundesvertriebenenministerium das Wort.

**Dr. Nahm**, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Namens der **Bundesregierung** habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes begründen das Feststellungs- und das besondere Beweisverfahren keinen Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen. Inwieweit auf Grund festgestellter Schäden Leistungen gewährt werden, ist einer weiteren Gesetzgebung vorbehalten.

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz betrifft auch Schäden, die nach der Besetzung Mitteldeutschlands auf Grund der auferlegten politischen Verhältnisse entstanden sind. Ich weise besonders auf Schäden durch Kollektivierungsmaßnahmen, ganze Berufsstände treffende Enteignungen, Wegnahme von Wirtschaftsgütern und Beschränkung der Verfügungsgewalt hin. Hierbei handelt es sich **keinesfalls** um **Kriegsfolgeschäden** im Sinne des Art. 120 GG. (D)

Aus diesem Grunde muß die Bundesregierung der **Auffassung des Bundesrates**, die in der EntschlieÙung zum Ausdruck kommt, ausdrücklich **widersprechen**, nach der das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz ausschließlich Kriegsfolgeschäden im Sinne des Art. 120 GG betrifft.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Somit kann ich feststellen, daß der Bundesrat durch die schon vollzogenen Abstimmungen **dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz** gemäß Art. 85 Abs. 1 GG **zugestimmt** und die vorgelegte **EntschlieÙung angenommen** hat.

Wir kommen zu Punkt 61 der Tagesordnung — nicht unter Ausschaltung der anderen Punkte, ich möchte keine falschen Hoffnungen erwecken —:

**Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin** (Drucksache 162/65).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Miehe. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

(A) **Dr. Miede** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im zweiten Durchgang in der 278. Sitzung des Bundesrates vom 12. Februar 1965 hat der Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG wegen Zuständigkeits- und Verfahrensfragen, dann vor allem aber wegen der Bestimmung des § 21 über die **Aufbringung der Mittel** beschlossen. Die Länder sollen sich nach dem Entwurf der Bundesregierung mit 25 v. H. an den Aufwendungen für die Leistungen an die Flüchtlinge beteiligen.

Der **Vermittlungsausschuß** hat in seiner Sitzung vom 11. März 1965 eine Änderung hinsichtlich der Aufbringung der Mittel unter voller Berücksichtigung der Auffassung des Bundesrates mit folgender Fassung des § 21 Abs. 1 vorgeschlagen:

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen nach dem Gesetz. Die Länder erstatten dem Bund 20 v. H. der Aufwendungen für die Leistungen nach dem Abschnitt V.

Also nur für diesen Teil!

Diesen Vermittlungsvorschlag hat der **Bundestag** in seiner 174. Sitzung am 19. März 1965 abgelehnt und damit die ursprüngliche Fassung auch des § 21 mit der vollen 25%igen Beteiligung der Länder an allen Leistungen nach diesem Gesetz wiederhergestellt.

Da es sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt, hat der **Bundesrat** nunmehr zu entscheiden, ob er dem Gesetz seine Zustimmung geben will.

(B) Wie ich bereits als Berichterstatter am 12. Februar 1965 ausführte, wird das **sachliche Anliegen** des Gesetzes vom Bundesrat uneingeschränkt **befürwortet**. Unzumutbar für die Länder erscheint jedoch die Kostenaufbringung. Die Gründe sind eingehend vor dem Hohen Hause von dem Kollegen Prof. Dr. Weichmann als Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen worden. Eine Wiederholung der Argumentation kann ich mir deshalb ersparen.

Es ist bedauerlich, daß eine **Versagung der Zustimmung** durch den Bundesrat eine weitere Verzögerung der Leistungen aus dem Gesetz bewirken würde. Mit der Verweigerung der Zustimmung durch den Bundesrat wird das Gesetz jedoch nicht zu Fall kommen. Bei einer nochmaligen Anrufung des Vermittlungsausschusses — nunmehr beschränkt auf die Kostenbeteiligung von Bund und Land — dürfte sich auch in diesem Punkt eine **befriedigende Lösung** herbeiführen lassen. Auf Seiten der Länder ist der gute Wille hierzu vorhanden.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Da der Deutsche Bundestag in seiner 174. Sitzung vom 19. März 1965 den Antrag des Vermittlungsausschusses abgelehnt hat und das Gesetz nach der vom Bundesrat vertretenen Auffassung seiner Zustimmung bedarf, ist nunmehr darüber abzustimmen, ob dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag

am 27. Januar 1965 verabschiedeten Form gemäß (C) Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 GG zugestimmt werden soll.

Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **nicht zuzustimmen**.

Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Dr. Nahm.

**Dr. Nahm**, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dieser Abstimmung wird der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte dem Bundeskabinett vorschlagen, von seinem Recht Gebrauch zu machen, den Vermittlungsausschuß seinerseits anzurufen.

Ich begrüße die Verständigungsbereitschaft, die in den Worten Ihres Herrn Berichterstatters zum Ausdruck kam, und erkläre sie auch meinerseits. Ich danke Ihnen dafür, daß Sie die Abstimmung schon heute vorgenommen haben. Damit verlieren die Betroffenen weniger Zeit.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Bundes-Tierärzteordnung** (Drucksache 172/65, zu Drucksache 172/65).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Da das Gesetz nach der vom Bundesrat vertretenen (D) Auffassung seiner Zustimmung bedarf, ist über die Frage abzustimmen, ob dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft** (Drucksache 167/65 [neu]).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 167/1/65 zur Hand zu nehmen. Gemäß § 12 unserer Geschäftsordnung habe ich zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ich bitte daher um Ihr Handzeichen, wenn Sie gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind. — Das ist die Minderheit. Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses **beschlossen**.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem sich aus Drucksache 167/1/65 ergebenden Grunde **zu verlangen**.

(A) Im übrigen rufe ich in Erinnerung, daß der Bundesrat bereits im ersten Durchgang die Zustimmungspflichtigkeit dieses Gesetzes beschlossen hat.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen** (Drucksache 170/65).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Leuze. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. April 1965 das vorliegende vom Bundestag beschlossene Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen beraten. Er empfiehlt dem Bundesrat, wegen der im Gesetz vorgesehenen Zuständigkeitsregelung den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der Wirtschaftsausschuß hatte schon beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfs im Bundesrat empfohlen, daß für die Durchführung des Gesetzes an Stelle des im Entwurf vorgesehenen Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft die von der Landesregierung bestimmte Behörde zuständig sein soll. Der Bundesrat ist in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1964 dieser Empfehlung nicht gefolgt. Wenn der Wirtschaftsausschuß trotz dieser Entscheidung des Bundesrates beim ersten Durchgang erneut die Zuständigkeitsfrage aufwirft, ist er sich der Ungewöhnlichkeit dieses Schrittes voll und ganz bewußt. Diese Frage hat jedoch eine außerordentliche Bedeutung, so daß der Wirtschaftsausschuß eine nochmalige Behandlung für gerechtfertigt hält.

Der Wirtschaftsausschuß hält es für seine Pflicht, den Bundesrat darauf aufmerksam zu machen, daß sich bei der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiet der Energieaufsicht eine Entwicklung anbahnt, die von den Ländern nicht hingenommen werden kann.

Für die Energieaufsicht sind bisher ausschließlich die Wirtschaftsministerien der Länder zuständig. Es ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch die Aufgaben wahrnehmen sollen, die sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben. Die Energieaufsichtsbehörden der Länder sind ohne weiteres in der Lage, diese Aufgaben wahrzunehmen. Es ist daher nicht gerechtfertigt, in dem vorliegenden Gesetzentwurf von dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz, daß Bundesgesetze von Länderbehörden ausgeführt werden, abzuweichen.

Die Bundesregierung verfolgt offensichtlich das Ziel, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, das ursprünglich nur Aufgaben auf dem Gebiet der Einfuhr, der Ausfuhr und des Interzonenhandels wahrnehmen sollte, Schritt für Schritt mit Aufgaben auf dem Gebiet der Energiewirtschaft und der Energieaufsicht zu betrauen und es auf diese Weise zumindest faktisch zu einer Bundesbehörde für das Energiewesen zu machen. Diese Tendenz ist seit dem ersten Durchgang des Gesetzentwurfs deutlich geworden. So

ist auch bei dem heute auf der Tagesordnung stehenden Gesetz über Mindestvorräte an Erdölzeugnissen das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als zuständige Behörde vorgesehen. Außerdem ist bekannt geworden, daß für die Durchführung des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes über die Genehmigung von Rohrleitungen ebenfalls das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vorgesehen werden soll.

Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß der Bundesrat dieser Entwicklung mit Nachdruck entgegenzutreten sollte. Daß nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft über bei ihm eingegangene Anzeigen in Ergänzung der Regierungsvorlage unverzüglich die Energieaufsichtsbehörden der Länder zu unterrichten hat, ändert an den grundsätzlichen Bedenken gegen eine Zuständigkeitsbegründung für das Bundesamt nichts. Andererseits wird dem Unterrichtsbedürfnis der Bundesregierung durch die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Neufassung des § 6 Abs. 1 vollauf Rechnung getragen. Danach hat die von der Landesregierung bestimmte Behörde den Bundesminister für Wirtschaft von eingegangenen Anzeigen unverzüglich zu unterrichten.

Ich darf Sie bitten, auf Grund dieser Ausführungen dem Antrag des Wirtschaftsausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen, stattzugeben.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Bundesminister Niederalt. (D)

**Niederalt,** Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens der Bundesregierung bitten, dem soeben vorgetragenen Vorschlag des Wirtschaftsausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu folgen.

Wie Sie wissen, hat die Bundesregierung im Verlauf der Energiedebatten im Deutschen Bundestag am 13. November und 2. Dezember 1964 eine Reihe von Maßnahmen angekündigt, die sie angesichts der Lage des Energiemarkts für notwendig hält. Diese Maßnahmen sollen das energiepolitische Instrumentarium der Bundesregierung verstärken, um die Einflußmöglichkeiten auf den Energiemarkt der Bundesrepublik zu vermehren.

Eine der angekündigten Maßnahmen ist das vom Bundestag inzwischen in zweiter und dritter Lesung beschlossene und nun hier zur Beratung anstehende Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und Erdöl-Rohrleitungen.

Die Bundesregierung hat von Anfang an vorgesehen, daß das Gesetz durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft — also in Bundeszuständigkeit — vollzogen werden soll. Sie hält diese Regelung für verfassungsrechtlich zulässig und auch für sachgerecht.

Es erscheint in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß sich bei der Erörterung der Regierungs-

(A) vorlage im ersten Durchgang im Bundesrat und auch in den mit der Vorbereitung der Plenarentscheidung betrauten Ausschüssen, dem Rechts- und dem Wirtschaftsausschuß, ernstliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Begründung einer Bundeskompetenz nicht ergeben haben.

Allerdings ist, wie der Herr Berichterstatter soeben schon erwähnt hat, im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates bereits im ersten Durchgang gefordert worden, die Durchführung der von der Landesregierung bestimmten Behörde zu übertragen, weil den Ländern auch die Wahrnehmung sonstiger Hoheitsaufgaben auf dem Gebiet der Energiewirtschaft obliegt. Demgegenüber weist die Bundesregierung darauf hin, daß allein die **zentrale Durchführung des Gesetzes** eine umfassende, gleichmäßige und rasche Information der Bundesregierung zur Vorbereitung ihrer energiepolitischen Entscheidungen verbürgt. Auch die Frage, ob im Einzelfall die Frist von zwölf Monaten zwischen Anzeige und Baubeginn abgekürzt werden soll, weil etwa die Errichtung der angezeigten Anlage von geringer energiewirtschaftlicher Bedeutung ist, läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung nur aus zentraler Sicht entscheiden.

Wie Sie wissen, hat sich das Plenum des Bundesrates bei der Beratung der Regierungsvorlage im ersten Durchgang die Bedenken seines Wirtschaftsausschusses gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung nicht zu eigen gemacht.

(B) Auch der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages hatte sich bei der Beratung des Gesetzentwurfs mit der Frage befaßt, ob das Gesetz nicht zweckmäßigerweise von der von der Landesregierung bestimmten Behörde vollzogen werden sollte. Ein entsprechender Antrag fand indessen keine Mehrheit. Durch eine Ergänzung des § 6 Abs. 1 wird aber die Unterrichtung der zuständigen Landesbehörden durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sichergestellt.

Der Deutsche Bundestag verabschiedete das Gesetz in der nun vorliegenden Fassung einstimmig. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates schlägt Ihnen trotzdem nochmals vor, die Zuständigkeitsfrage aufzugreifen und den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, daß die Durchführung des Gesetzes der von der Landesregierung bestimmten Behörde übertragen wird. Die Bundesregierung hält es demgegenüber nach wie vor für notwendig, es bei der Zuständigkeit des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft zu belassen. Sie bittet, dabei auch zu bedenken, daß sie es ist, die die energiepolitische Verantwortung trägt.

Die **Lage auf dem Energiemarkt** hat sich im übrigen seit den Energiedebatten im Deutschen Bundestag im Herbst vergangenen Jahres noch nicht grundlegend gebessert,

(Lemmer: Im Gegenteil!)

wovon sich übrigens auch der Herr Bundeskanzler bei seiner jüngst durchgeführten Reise durch das Ruhrrevier überzeugen mußte. Sichtbares Zeichen dafür ist das verstärkte Anwachsen der Halden. Das

Gesetz ist deshalb überaus dringend. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde sein Inkrafttreten erheblich verzögern. Die Bundesregierung bittet deshalb dringend, davon Abstand zu nehmen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Wirtschaftsausschuß hat beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das Anrufungsbegehren ergibt sich aus der Drucksache 170/1/65. Die Anrufungsgründe stehen in sachlichem Zusammenhang, so daß sie als eine Einheit betrachtet werden können.

Wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses folgen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zurufe: Wer ist gegen die Anrufung!)

— Ach so, die berühmte Formel: „Wer ist dafür, daß wir dagegen sind?“ — Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen** (Drucksache 141/65).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Leuze. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

(D) **Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen stellt eine der energiepolitischen Maßnahmen dar, die der Herr Bundeswirtschaftsminister in der Energiedebatte des Bundestages am 2. Dezember 1964 angekündigt hat. Der wechselnde Mineralölverbrauch und die Einfuhrabhängigkeit auf dem Mineralölsektor machen eine Vorratshaltung notwendig. Gegen kurzfristige Versorgungsschwierigkeiten, wie sie während der Suez-Krise auftraten, die sich aus einer Störung der politischen Verhältnisse, bei extremen klimatischen Verhältnissen oder bei vorübergehenden Transportschwierigkeiten ergeben können, muß Vorsorge getroffen werden.

Diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen. Zur Vorratshaltung verpflichtet sollen Unternehmer sein, die Erdölerzeugnisse einführen oder aus eingeführtem Erdöl herstellen, also Importeure und Raffinerieunternehmen. Die **Pflicht zur Vorratshaltung** soll also nicht, wie dies früher erwogen worden war, auch Händler und Großverbraucher treffen. Die vorratspflichtigen Unternehmen müssen einen Vorrat halten, der bei Importeuren der von ihnen im vorausgegangenen Kalenderjahr an 45 Tagen eingeführten Menge an Erdölerzeugnissen, bei Raffinerieunternehmen der im vorausgegangenen Kalenderjahr an 65 Tagen aus eingeführtem Erdöl hergestellter Menge an Erdölerzeugnissen entspricht.

(A) Der Bundesrat hat sich schon einmal mit diesen Fragen befaßt, als er in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1964 einen Vorschlag der EWG-Kommission für eine Richtlinie über Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen in den Mitgliedstaaten der EWG zur Kenntnis nahm. Durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen soll also auch sichergestellt werden, daß die auf die Bundesrepublik zukommenden supranationalen Verpflichtungen erfüllt werden können.

Der **Wirtschaftsausschuß** hat sich in seiner Sitzung vom 1. April 1965 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Er ist der Auffassung, daß der Gesetzentwurf im Interesse einer sicheren Versorgung der Bundesrepublik mit Erdölerzeugnissen notwendig ist. Gegen den Gesetzentwurf hat der Wirtschaftsausschuß daher im Grundsatz nichts einzuwenden. Er hat jedoch im einzelnen einige **Änderungsvorschläge** zu machen.

In den §§ 13 und 18 des Entwurfs ist vorgesehen, daß für die **Durchführung** des Gesetzes das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zuständig ist. Ich habe soeben in meinem Bericht über ein Gesetz über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen eingehend begründet, weshalb der Wirtschaftsausschuß einer solchen Zuständigkeitsregelung entgegengetreten muß. Aus den gleichen Gründen beantragt der Wirtschaftsausschuß auch hier, den § 13 des Entwurfs dahin zu ändern, daß **anstelle des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft die von der Landesregierung bestimmte Behörde** für die Durchführung des Gesetzes zuständig ist, und den § 18 Abs. 1 zu streichen.

In § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, daß das Bundeswirtschaftsministerium zur Vermeidung von Versorgungsschwierigkeiten im Wege einer **Rechtsverordnung** für die Dauer von sechs Monaten die **auf Vorrat zu haltenden Mengen an Erdölerzeugnissen ermäßigen** und dadurch für den Verbrauch freigeben kann. Nach § 8 Abs. 2 soll eine solche Verordnung mit Zustimmung des Bundestags über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden können. Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, § 8 Abs. 2 zu streichen. Er ist der Auffassung, daß eine solche Rechtsverordnung möglichst nicht verlängert werden sollte und daß auch ein Bedürfnis für eine solche Ermächtigung zur Verlängerung nicht zu erkennen ist. Er folgt hierbei außerdem einer Empfehlung des Rechtsausschusses, der es als bedenklich ansieht, daß die Verlängerung an die Zustimmung des Bundestages geknüpft werden soll.

Außer diesen Änderungen schlägt der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat eine Entschliebung vor. In ihr werden **Anregungen** gegeben, die nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses im weiteren Gesetzgebungsverfahren beachtet werden sollten.

In § 7 Abs. 4 des Entwurfs ist vorgesehen, daß bei Importeuren, welche nicht konzernabhängig sind und welche durch die mit der Vorratspflicht ver-

bundenen Betriebsaufwendungen eine unzumutbare (C) Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erleiden würden, die Pflicht zur Vorratshaltung bis auf eine Einfuhrmenge von 25 Tagen ermäßigt werden kann. Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit dieser **Vergünstigung für die Importeure** sehr eingehend befaßt. Die Bestimmung ist sowohl energiepolitisch als auch rechtlich **problematisch**.

Energiepolitisch ist zu sagen, daß die Importeure in der Vergangenheit in preislicher Hinsicht als regulierender Faktor gegenüber den Mineralölverarbeitern eine volkswirtschaftlich erwünschte Funktion erfüllen konnten. Andererseits ist bei früheren energiepolitischen Erörterungen darauf hingewiesen worden, daß die Einfuhr von auf dem Weltmarkt „vagabundierenden“ Mengen an Heizöl teilweise zu einer volkswirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Störung des Energiemarktes geführt hat. Schließlich erscheint es auch zweifelhaft, ob es richtig ist, einen Anreiz zur Ausweitung des Importhandels gegenüber der Erzeugung im Inland zu geben.

In rechtlicher Hinsicht wurde darauf hingewiesen, daß bei den in § 7 Abs. 4 genannten Voraussetzungen die Begründung einer Bevorratungspflicht möglicherweise über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht und deshalb als Eingriff gegen Art. 14 des Grundgesetzes angesehen werden könnte. Aus diesem Grund hat auch der Rechtsausschuß empfohlen, die in § 7 Abs. 4 vorgesehene Kann-Bestimmung durch eine Muß-Bestimmung zu ersetzen. Es erschien dem Wirtschaftsausschuß deshalb richtig, daß die gesamte aus § 7 Abs. 4 sich (D) ergebende Problematik noch einmal gründlich überdacht wird.

§ 20 des Gesetzentwurfs enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft, die in § 2 bestimmten **Zeitabschnitte** um höchstens  $\frac{1}{10}$  zu **verkürzen oder zu verlängern** zum Zwecke der Anpassung an spätere internationale Regelungen. Nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses sollte eine Verlängerung nicht in Betracht gezogen werden. Dem dient die Entschliebung zu Ziff. 1 Abs. 2.

In § 4 Abs. 2 des Entwurfs ist vorgesehen, daß der Bundeswirtschaftsminister durch Rechtsverordnung die **Anrechnung von Beständen** deutscher Unternehmen in **anderen EWG-Staaten** zulassen kann, soweit in Übereinkommen mit diesen Staaten rechtsverbindlich feststeht, daß diese Bestände für den Verbrauch in der Bundesrepublik in vollem Umfang verfügbar sind. Dies betrifft vor allem Bestände in ausländischen Überseehäfen und an den Kopfstationen der Rohrleitungen. In Ziff. 2 des Entschliebungsvorschlags wird die Bundesregierung gebeten, auf einen Abschluß solcher Übereinkommen hinzuwirken. Außerdem soll ohne den Umweg über eine Rechtsverordnung unmittelbar im Gesetz vorgesehen werden, daß die Vorräte in den EWG-Ländern angerechnet werden, wenn solche Übereinkommen zustande gekommen sind.

Ich bitte, die vom Wirtschaftsausschuß beschlossenen Änderungsvorschläge und die vorgeschlagene Entschliebung anzunehmen.

(A) **Vizepräsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr Bundesminister Niederalt.

**Niederalt,** Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedauere außerordentlich, daß ich auch bei diesem Gesetzentwurf namens der Bundesregierung in einigen wichtigen Punkten eine andere Stellungnahme beziehen muß, als sie soeben der Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses vorgetragen hat. Ich möchte mich bei meinen Äußerungen zu der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses auf die vorgeschlagene Änderung der **Zuständigkeitsregelung** beschränken. Die in dem Entschließungsantrag zu § 7 Abs. 4 des Gesetzentwurfes angesprochenen Gesichtspunkte sind auch nach Auffassung der Bundesregierung sehr beachtlich und bedürfen einer eingehenden Überprüfung. Die Bundesregierung wird sich hierzu zu einem späteren Zeitpunkt noch äußern.

Aber nun zu der Zuständigkeitsregelung! Gegen die vom Wirtschaftsausschuß ausgehende Anregung, die Durchführung des Gesetzes nicht dem **Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft**, sondern **der von der Landesregierung zu bestimmenden Behörde** zu übertragen, bestehen seitens der Bundesregierung aus folgenden Gründen schwerwiegende Bedenken.

Fast alle Mineralölgesellschaften verfügen in der Bundesrepublik über Raffinerien und Verteileranlagen in mehreren Bundesländern. Die Geschäftspraxis dieser Firmen geht jedoch dahin, daß Erzeugung, Absatz und Bestandhaltung in aller Regel **zentral** in den jeweiligen Hauptverwaltungen buchmäßig erfaßt werden. Diese tatsächlichen Gegebenheiten waren bei den früheren Beratungen des **Rohstoffstatistikgesetzes** ausschlaggebend dafür, die in diesem Gesetz vorgesehenen Erhebungen über Erzeugung, Absatz und Bestand der Mineralölgesellschaften durch eine überregionale Behörde, das **Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft**, durchführen zu lassen.

Ein großer Teil der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu erstattenden Meldungen erfolgt bereits heute auf Grund des genannten Rohstoffstatistikgesetzes aus dem Jahre 1960. Die Wahrnehmung der in dem vorliegenden Gesetzentwurf verankerten Aufgaben durch einzelne Länderbehörden würde also für die Mineralölwirtschaft eine ganz erhebliche Doppelarbeit bedeuten. Weitgehend identische Angaben würden nach dem Rohstoffstatistikgesetz dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf den einzelnen Länderbehörden mitzuteilen sein.

Ganz erhebliche Schwierigkeiten würden sich bei einer Länderkompetenz im Zusammenhang mit der **Erfassung der Fremdbestände** nach § 6 sowie der **Auslandsbestände** nach § 4 Abs. 2 ergeben. Es bestände die Gefahr, daß dieselben Bestände von verschiedenen Vorratspflichtigen in Anspruch genommen würden, eine Gefahr, die durch die Einschaltung einer einzigen zuständigen Behörde von vornherein ausgeschaltet wäre. Auf Grund des beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vorhandenen Zahlen-

materials würde schließlich die Kontrolle der Bestandhaltung wesentlich vereinfacht werden können. In zahlreichen Fällen könnte eine Überprüfung des Vorratspflichtigen auf Grund eines statistischen Vergleichs der beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft verfügbaren Unterlagen erfolgen.

Schließlich muß ich noch darauf hinweisen, daß der Gesetzentwurf der **zuständigen Behörde** in verschiedenen Bestimmungen einen erheblichen **Ermessensspielraum** einräumt. Die einheitliche Ausübung dieses Ermessens macht nach Auffassung der Bundesregierung seine Handhabung durch eine Behörde unerlässlich. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß im Rahmen der Ermessensausübung allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung sind, die eine Gesamtschau der Verhältnisse in der Bundesrepublik erforderlich machen. Die Bundesregierung möchte heute schon auf diese wichtigen Gesichtspunkte für den weiteren Gesetzgebungsweg hinweisen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 141/1/65 vorzunehmen, die die Empfehlungen der Ausschüsse enthält.

Ich rufe nacheinander auf:

Abschnitt II — Angenommen!

Abschnitt II Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 133/65).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Es liegt außerdem in Drucksache 133/1/65 ein Antrag des Freistaates Bayern vor, mit dem Ziele, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Wehgartner (Bayern).

**Dr. Wehgartner** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Ziel dieses **Antrages**, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen, ist weniger ein Anliegen des Landes Bayern als vielmehr ein Anliegen wohl aller Länder. Bayern macht sich somit zum Sprecher der Straßenbauverwaltungen sämtlicher Länder. Der Länderfachausschuß Straßenbaurecht hat unter dem Vorsitz des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Niedersachsen einmütig eine Entschließung gefaßt, die folgendes beinhaltet.



(A) Die Frage, wer die **Kosten** für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von **Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen** aller Art zu tragen hat, war früher in § 12 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 und in Art. 14 der Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes vom 23. September 1940 geregelt. Da die Fortgeltung dieser Bestimmungen nach Inkrafttreten des Grundgesetzes verschiedentlich bezweifelt wurde, ist das Bestreben des Bundestages, durch das vorliegende Gesetz die Rechtssicherheit wiederherzustellen, grundsätzlich zu begrüßen.

Der Weg, den der Bundestag hierbei eingeschlagen hat, ist jedoch mit den Vorschriften des Grundgesetzes über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen nicht vereinbar. Es muß überraschen, daß der Bundestag plötzlich im Jahre 1965 die **Kostenregelung** für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen als eine Angelegenheit des Straßenverkehrsrechts betrachtet, obwohl Bund und Länder diese Frage bisher als **Teil des Straßenbaurechts** betrachtet haben. Der Bundestag hat in den Jahren 1952/53 ungefähr gleichzeitig einerseits durch das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 das Straßenverkehrsgesetz neu gefaßt, andererseits das Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 verabschiedet. Er hat damals die Frage der Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht etwa im Straßenverkehrsgesetz geregelt, sondern die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen in § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Fernstraßengesetzes zu Bestandteilen der Bundesfernstraßen und damit zu Gegenständen erklärt, auf die sich die Straßenbaulast bezieht. Diesem Beispiel folgend haben alle Länder in ihren Straßengesetzen die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ebenfalls zu Straßenbestandteilen erklärt.

Es ist nicht ersichtlich, warum heute unrichtig sein soll, was seit zwölf Jahren von den gesetzgebenden Körperschaften im Bund und in den Ländern für richtig erkannt und zur Richtschnur der Gesetzgebung gemacht worden ist. Im Gegenteil hat die bisherige Übung gerade bewiesen, daß nicht etwa der Sachzusammenhang die Einbeziehung der Kostenregelung in die Materie Straßenverkehrsrecht erfordert; denn es ist kein Fall bekannt geworden, daß ein Verkehrszeichen in den vergangenen Jahren deshalb nicht aufgestellt worden wäre, weil die Kostenfragen als Teil des Straßenbaurechts angesehen wurden.

Der Vermittlungsausschuß soll also nicht mit dem Ziel angerufen werden, das Gesetz zu beseitigen, sondern nur mit dem Antrag, dem Gesetz eine andere Fassung zu geben.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen.

**Dr. Lauritzen** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Von dem Vertreter der Landesregierung Bayern ist eine Frage in die Debatte gebracht worden, die bisher in keinem Ausschuß behandelt worden ist. Da wir hier nicht an die

Einhaltung einer Frist gebunden sind, schlage ich (C) vor, vor einer Entscheidung über die Frage, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, die Sache an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Über diesen Antrag auf Rücküberweisung an die zuständigen Ausschüsse ist zuerst abzustimmen. Wer dem Antrag des Landes Hessen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist nicht angenommen.

(Kramer: Berlin ist nicht mitgezählt! Es ist eine Geschäftsordnungsfrage; da hat Berlin Stimmrecht!)

— Meine Herren, es ist eindeutig, daß es die Minderheit war.

Wer gegen die mit Drucksache 133/1/65 beantragte Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt** (Drucksache 151/65).

Auf Berichterstattung wird verzichtet. — Das Wort hat Herr Bundesminister Niederalt.

(D)

**Niederalt,** Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Hohen Hause liegt der **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** vor. Ich darf namens der Bundesregierung sagen, daß es die Bundesregierung außerordentlich bedauern würde, wenn wegen dieses Gesetzes der Vermittlungsausschuß angerufen würde. Heute sind nur noch — „nur noch“ sage ich in dem Gedanken an die Vergangenheit — drei Komplexe strittig, nachdem in sehr vielen Punkten zwischen Bund und Ländern gute Kompromisse auf diesem Gebiet gefunden worden sind.

Es handelt sich um folgende noch **strittige Punkte:**

1. die Erteilung der Befähigungszeugnisse und Ausnahmegenehmigungen und die seemännische Ausbildung,

2. die Ermächtigung, für Motorwassersporttreibende auf den Seewasserstraßen bestimmte Vorschriften zu erlassen,

3. die Rechtsetzungskompetenz auf dem Gebiet des Seeverkehrs auf den der Küste vorgelagerten Wasserflächen.

Ich darf zu diesen drei Punkten ganz kurz Stellung nehmen.

Zum ersten Punkt: Wenn man jetzt § 1 Nr. 6 und § 2 des Gesetzentwurfs streichen würde, so wäre dem Bund jegliche Einwirkungsmöglichkeit auf die-

(A) sen Gebieten entzogen. Der Bund bzw. das Reich haben aber immer durch Beauftragte an den Prüfungen der Patentanwälte mitgewirkt, und die Ausnahmegenehmigungen sind stets vom Bund oder nach dessen Richtlinien von den Ländern erteilt worden. An der jetzigen Handhabung der Ausnahmegenehmigungen, der Erteilung und Aushängung der Patente durch die Länder und an der Überwachung der Ausbildung soll sich in Zukunft gegenüber dem bisherigen Zustand nichts ändern. Insbesondere ist nie daran gedacht worden, künftig etwa zwei Prüfungen für die Patentanwälte abzuhalten.

Um dies zu bekräftigen, wiederhole ich die Erklärung, die bereits von Vertretern der Bundesregierung im Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen des Deutschen Bundestages am 10. Februar 1965 abgegeben wurde:

Der Bund wird mit den einzelnen Küstenländern **Verwaltungsvereinbarungen** nach § 2 Abs. 2 Satz 2 abschließen, um darin Näheres über die Prüfung der Voraussetzungen, denen die Bewerber zu genügen haben, über die fachlichen Prüfungen, die Lehrgänge an den staatlichen Fachschulen abschließen, über die Erteilung der Zeugnisse sowie die Erhebung der Prüfungsgebühren zu regeln.

Nun zu dem zweiten, noch offenen Punkt: Gerade die Schiffsverbände, die Bundeslotsenkammer, die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, zahlreiche Schifffahrttreibende und besonders die Wassersportverbände fordern gewisse **Vorschriften für das Verhalten der Motorwassersportler auf den Seeschiffahrtsstraßen**. Bevor der Bund von der Ermächtigung in diesem Gesetz Gebrauch macht, wird er sich selbstverständlich mit den Ländern und mit den Sportverbänden ins Benehmen setzen, damit hier nichts geschieht, was als Einengung der freien sportlichen Betätigung empfunden wird. Betrachten Sie bitte auch diese Erklärung als verbindlich.

(B) Zum dritten, noch offenen Punkt: Der Bundestag und die Bundesregierung haben volles Verständnis für die Auffassung der Länder, daß jedes **Präjudiz für das Eigentum an den Küstengewässern vermieden** werden sollte. Gerade deshalb ist die Formulierung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 a gefunden worden. Ich darf auch hier auf die bereits im Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen des Deutschen Bundestages am 10. Februar abgegebene **Erklärung** verweisen und sie ausdrücklich für die Bundesregierung hier und jetzt wiederholen:

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß durch die neue Fassung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Frage nicht präjudiziert wird, ob die Wasserflächen vor der deutschen Küste, die außerhalb der eigentlichen Schiffsfahrtswege liegen, dem Bund oder den Ländern gehören. Die Bundesregierung wird sich bei etwaigen späteren Rechtsstreitigkeiten über diese Frage des Hinweises auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 in der neuen Fassung enthalten.

Unter diesen Umständen würde die Bundesregierung — auch im Interesse der deutschen Seeschiff-

(C) fahrt — jede Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzes bedauern. Denn der § 11 des Gesetzes — ich möchte auf diesen Punkt doch noch ganz kurz hinweisen — soll der Bundesregierung die Möglichkeit geben, von der deutschen Seeschiffahrt Versuche ausländischer Staaten, Einfluß auf das private Schifffahrtsgeschäft und Einblick in geschäftliche Vorgänge zu nehmen, abzuwehren. Deshalb legt die Bundesregierung größten Wert darauf, gegenüber dem Ausland darauf hinweisen zu können, daß der § 11 von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet ist.

Die Bundesregierung bittet deshalb, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand zu nehmen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr Senator Koschnick.

**Koschnick** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Freie Hansestadt Bremen** wird **gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses** stimmen.

Bei dem Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt galt es nach unserer Meinung, ein Kompromiß zwischen den in verschiedenen Punkten einander widerstrebenden Interessen und Wünschen des Bundes und der Küstenländer zu finden. Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen des Deutschen Bundestages hat sich in zwei Sitzungen redlich bemüht, eine mittlere Linie zu finden. Dabei sind **wesentliche Wünsche der Länder** erfüllt worden. Ich nenne insbesondere die Formulierungen des § 1 Ziff. 1 und des § 12 Ziff. 2 des Gesetzesentwurfs. (D)

In den Fragen der Erteilung der **Befähigungszeugnisse**, der Bewilligung von **Ausnahmegenehmigungen** von den Vorschriften der Schiffsbesetzungsordnung und der Überwachung der **seemännischen Ausbildung** ist nach bremischer Auffassung eine für beide Seiten tragbare Regelung gefunden worden. Wir haben keinen Zweifel an der Bereitschaft des Bundes, die in § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Verwaltungsvereinbarungen abzuschließen und den Verein zur Förderung des seemännischen Nachwuchses e. V. gemäß § 7 mit der Überwachung der Bordausbildung und der Abnahme der Matrosenprüfungen zu beauftragen.

Damit wird in der Praxis im wesentlichen alles so weiterlaufen, wie es bisher gelaufen ist, nur daß es den heutigen verfassungsmäßigen Gegebenheiten angepaßt ist. Bremen sieht daher keine Veranlassung, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

**Kramer** (Hamburg): Ich glaube, im Sinne des Bundesrates zu handeln, wenn ich eine schriftliche Erklärung zu Protokoll \*) gebe, da sowieso alles vorgelesen wird.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Herr Senator Kramer verzichtet also auf das Wort.

\*) Siehe Anlage 1

(A) Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt in Drucksache 151/1/65 unter I, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung stelle ich die Frage, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses in Drucksache 151/1/65, II. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt** (Drucksache 152/65).

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit hat der Bundesrat demgemäß beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrts- und Rheinschifffahrtssachen** (Drucksache 175/65).

(B)

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1964** (Drucksache 171/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist demgemäß beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 168/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Dem wird nicht widersprochen.

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961, das mit dieser Vorlage eine Änderung erfährt, hat der Bundesrat für zustimmungsbedürftig gehalten. Er hat dem Zollgesetz seinerzeit gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zugestimmt. Nach der bisherigen Praxis

des Bundesrates bedarf demgemäß auch das vorliegende Gesetz der Zustimmung des Bundesrates. (C)

Ich schlage vor, daß der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit feststellt und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zustimmt.**

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist auch nicht der Fall. Der Bundesrat hat somit demgemäß beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes** (Drucksache 169/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen.

Ich darf Ihr Einverständnis dazu annehmen, daß ich die Tagesordnungspunkte 16 und 17 zusammen aufrufe. Es handelt sich hier um Gesetze, die zwei Abkommen von Brüssel in innerstaatliches Recht umsetzen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Zollabkommen von Brüssel vom 1. März 1956 über Carnets E. C. S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll** (Drucksache 173/65).

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Zollübereinkommen von Brüssel vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren** (Drucksache 174/65).

(D)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, zu diesen Gesetzen Anträge gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist demgemäß beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

**Gesetz zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960** (Drucksache 153/65).

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wer dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung** (Drucksache 149/65).

- (A) Auch hier hat der Bundesrat bereits im ersten Durchgang die Auffassung vertreten, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig sei.

Wer die Zustimmung erteilen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Drucksache 150/65).**

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 105/65).**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist auch nicht der Fall. Es ist demgemäß beschlossen.

- (B) Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung (Drucksache 135/65).**

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Wolters.

**Wolters** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, darf ich meinen Bericht zu Protokoll geben!

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Ich bitte darum; der Bericht wird zu Protokoll\*) gegeben.

Wir stimmen ab über die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 135/1/65. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst (Drucksache 139/65).**

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Wolters** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr (C) Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Ihnen in der Drucksache 139/65 vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht für den Bereich des öffentlichen Dienstes eine einmalige allgemeine Personalstrukturstatistik und eine repräsentative Statistik für Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne vor. Im einzelnen sollen sich die Erhebungen auf das Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie einer Reihe von Bundesanstalten, bei denen Änderungen des Besoldungsrechts und des öffentlichen Tarifrechts wirksam werden, erstrecken. Während von der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung bis zu 30 % der Beschäftigten erfaßt werden sollen, handelt es sich bei der Statistik über die Personalstruktur um eine Totalerhebung, in die auch die Versorgungsempfänger einbezogen sind.

Die Notwendigkeit der Erhebungen wird damit begründet, daß die Ergebnisse der auf Grund des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 bereits jährlich durchzuführenden Statistik über das Personal der Gebietskörperschaften für die personalwirtschaftliche Planung der öffentlichen Verwaltungen nicht ausreichen. Außerdem erhofft sich die Bundesregierung von der neuen Statistik wichtige Unterlagen für Gehalts- und Lohnverhandlungen.

Die Kosten des Gesetzgebungsvorhabens belaufen sich unter Berücksichtigung der Einsparung der erwähnten bereits laufenden Statistik für das Jahr 1965 auf etwa 5,5 Millionen DM. Davon entfallen über 3,5 Millionen DM auf die Länder. (D)

Mit der Vorlage haben sich neben dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten auch der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik befaßt. Während der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der seine Stellungnahme im schriftlichen Umfrageverfahren herbeiführte, vorschlägt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, empfehlen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß übereinstimmend, die Vorlage abzulehnen.

Die beiden Fachausschüsse sind zunächst der Auffassung, daß die auf Grund einmaliger Erhebungen gewonnenen Ergebnisse für die personalwirtschaftliche Planung ohne praktischen Wert sind, da sie bei der ständigen Fluktuation nach verhältnismäßig kurzer Zeit überholt sind. Die Strukturerhebungen halten die beiden Ausschüsse für die Länder aber auch deshalb für überflüssig, weil für personalwirtschaftliche Überlegungen etwa benötigte Unterlagen von Fall zu Fall kurzfristig erstellt werden können. Diese Gesichtspunkte treffen nach Auffassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses erst recht auf die differenzierten Verhältnisse bei den Kommunalverwaltungen zu. Es ist auch tatsächlich nicht bekanntgeworden, daß die Personalstrukturerhebung des Jahres 1950 irgendwelche Auswirkungen auf die Beamten- oder Besoldungspolitik gehabt hat.

Wegen der Gründe im einzelnen, die den federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten

\*) Siehe Anlage 2

(A) und den Finanzausschuß zu der **ablehnenden Stellungnahme** bewogen haben, darf ich auf die Drucksache 139/1/65 verweisen. Ich darf bitten, die Vorlage entsprechend der von dem Hohen Hause wiederholt vertretenen Forderung nach Rationalisierung der Statistiken abzulehnen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schäfer.

**Dr. Schäfer,** Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Entgegen der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses dieses Hohen Hauses glaubt die **Bundesregierung, an der Einbringung des Gesetzentwurfs festhalten zu müssen.**

Die Bedenken der Mehrheit dieser beiden Ausschüsse gegen die vorgesehenen Erhebungen berücksichtigen zu wenig, daß die öffentliche Verwaltung in nächster Zukunft umfangreiche und zum Teil **neuartige Aufgaben** — namentlich im Bildungswesen, in der Raumordnung, in der Städtesanierung und im Verkehrswesen — übernehmen muß. Infolge der technischen Entwicklung wird sich die Arbeitsweise der Verwaltung auch in herkömmlichen Bereichen stark verändern. An die Ausbildung der Bediensteten müssen vielfach andere und höhere Anforderungen gestellt werden als bisher. Aus diesen Gründen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß nicht nur Erhebungen für kurzfristige Planungen erforderlich sind, sondern daß auch auf **Planungsanalysen für längere Zeiträume** nicht verzichtet werden kann. Die Bundesregierung ist auch der Ansicht, daß solche Analysen praktisch brauchbare Ergebnisse liefern werden. Alle fachlich zuständigen Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden, mit denen der Regierungsentwurf sorgfältig abgestimmt worden ist, haben die Notwendigkeit der Erhebung und die Richtigkeit des Frageprogramms in seltener Einmütigkeit bejaht.

Wenn die im Entwurf vorgesehenen Erhebungen unterbleiben sollten, werden wesentliche **Angaben** fehlen, die notwendig sind, um **künftige beamten- und besoldungsrechtliche Maßnahmen** im nationalen und supranationalen Bereich vorzubereiten und zu treffen. So könnten

1. keine Angaben über den Neueinstellungsbedarf im höheren Dienst und dabei in den einzelnen Berufszweigen gemacht,

2. keine Unterlagen für die Weiterentwicklung des Laufbahnrechts gewonnen,

3. die Pensionslasten nicht vorausberechnet werden; hier liegen wegen der Unausgeglichenheit in der Altersgliederung der deutschen Bevölkerung besondere Unsicherheitsfaktoren,

4. ein Teil der Fragen der Frauenenquete nicht beantwortet,

5. keine Unterlagen über das Problem der Teilzeitbeschäftigung gesammelt und schließlich

6. die Personalfuktuation im öffentlichen Dienst (C) nicht beurteilt werden.

Dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung würden weiterhin, wie das schon in seinem ersten Bericht zum Ausdruck gekommen ist, für den Bereich des öffentlichen Dienstes wichtige Angaben fehlen.

Zur Frage der **Notwendigkeit von Statistiken** allgemein darf ich abschließend noch folgendes bemerken. Die Bundesregierung prüft jede der statistischen Gesetzesvorlagen sorgfältig unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung und Rationalisierung der Statistik in einem besonderen interministeriellen Ausschuß. Es kann bei dieser Prüfung jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß unsere Lebensvorgänge ständig vielschichtiger werden. Sowohl im nationalen als noch mehr im supranationalen Bereich führt die Strukturverdichtung, in zunehmendem Maße dazu, daß ein Überblick und eine Beurteilungsgrundlage nur noch dann gegeben ist, wenn statistische Anhaltspunkte vorhanden sind. An dieser Tatsache kann auch das noch so sorgsame Streben nach Einschränkung der Statistiken nicht vorbeisehen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Wir kommen dann zu den Abstimmungen. Die Empfehlungen der Ausschüsse haben Sie in der Drucksache 139/1/65 vor sich.

Wir stimmen zunächst ab über die Empfehlung unter I, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. (D) — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Empfehlung unter II.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst mit der vorgeschlagenen Begründung abzulehnen.**

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1966** (Drucksache 138/65).

Bestehen gegen die übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, Bedenken? — Bedenken werden nicht erhoben. Das Wort wird nicht gewünscht. Damit hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)** (Drucksache 143/65).

Die Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen in der Drucksache 143/1/65 vor. Die Abstimmung wird jetzt etwas komplizierter werden. Ich erlaube mir, die in Sachzusammenhang stehenden Änderungsvorschläge in Abschnitt I gemeinsam aufzuzuführen.

(A) Ich rufe auf:

Ziff. 1 a zusammen mit Ziff. 2 a und 3 a. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b bis f! — Angenommen!

Ziff. 2 b bis d! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4 a zusammen mit Ziff. 9 b, 10 c, 24 a und 25! — Angenommen!

Ziff. 4 b bis e! — Angenommen!

Ziff. 4 f! — Angenommen! Damit entfällt Buchst. g.

Ziff. 5 und Ziff. 6 a! — Angenommen!

Ziff. 6 b! — Angenommen! Gegen den Widerspruch des Ausschusses für Verkehr und Post.

Ziff. 6 c! — Angenommen!

Ziff. 6 d! — Angenommen! Gegen den Widerspruch des Ausschusses für Gesundheitswesen.

Ziff. 6 e! — Angenommen!

Ziff. 7 gemeinsam mit Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 a zusammen mit Ziff. 10 a und 24 b! — Angenommen!

Ziff. 10 b! — Mehrheit!

Ziff. 11 a zusammen mit 13 b! — Mehrheit!

Ziff. 11 b! — Angenommen!

(B) Ziff. 12 und 13 a! — Angenommen!

Ziff. 14 a, 15 und 24 c! — Angenommen!

Ziff. 14 b! — Angenommen!

Ziff. 16, 17, 18 und 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Mehrheit!

Ziff. 22! — Mehrheit!

Ziff. 23! — Mehrheit!

Ziff. 24 d! — Angenommen!

Ziff. 26 und 27! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 130/65).**

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Vom federführenden Agrarausschuß wird empfohlen, die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes festzustellen.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 130/1/65 (C) zur Hand zu nehmen. Ich lasse abstimmen über die unter I wiedergegebene Empfehlung des Agrarausschusses und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesem Vorschlag folgen. — Das ist so beschlossen.

Mithin hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Drucksache 113/65).**

Die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Agrarausschusses liegen in Drucksache 113/1/65 vor.

Ich lasse über die Änderungsvorschläge abstimmen, und zwar über

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 zusammen mit Ziff. 4 und 5! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Der Bundesrat hat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 128/65).**

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, **Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**.

Die Freie Hansestadt Bremen hat den in Drucksache 128/1/65 vorliegenden Antrag gestellt.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Nunmehr ist über den **Entschließungsantrag** des Landes Bremen in Drucksache 128/1/65 abzustimmen. — Das ist die Mehrheit; **angenommen**.

Wir kommen zu Punkt 30 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (Drucksache 137/65).**

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

(A) Wir kommen zu Punkt 31 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einbringung von Sachen bei Gastwirten (Drucksache 136/65).**

Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses auf Neufassung des § 702 Absatz 1 Satz 1 BGB in Art. 1 des Entwurfs liegt in der Drucksache 136/1/65 vor. — Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen. Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen.**

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit (Drucksache 144/65).**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der die Stellungnahme seiner Mitglieder im Umfrageverfahren ermittelt hat, empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben.** Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen.**

Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf.**

(B)

Wir kommen zu Punkt 33 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Januar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 147/65).**

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben.** Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß das Gesetz, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs bereits vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf.**

Wir kommen zu Punkt 34 der Tagesordnung:

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte (Drucksache 129/65).**

Mit Drucksache 129/1/65 liegt eine gemeinsame Empfehlung des Ausschusses für Gesundheitswesen und des Ausschusses für Kulturfragen vor.

Das Land Baden-Württemberg hat mit Drucksache 129/2/65 (neu) einen weiteren Antrag gestellt.

Ich rufe zunächst die Drucksache 129/1/65 auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wird zu der Drucksache 129/2/65 (neu) das Wort (C) gewünscht? — Bitte, Herr Minister Leibfried!

**Leibfried** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Herren, darf ich als Ersatz für die mündliche Begründung nach bewährtem Vorgang eine Erklärung zu Protokoll \*) geben!

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag auf Drucksache 129/2/65 (neu). Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Begründung kann nachträglich gelesen werden!

(Heiterkeit.)

Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 36 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch (Drucksache 82/65).**

Es liegt mit Drucksache 82/1/65 eine Änderungsempfehlung des Agrarausschusses vor, während der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen Zustimmung empfiehlt.

Wer stimmt der Empfehlung des Agrarausschusses zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderung** **zuzustimmen.** (D)

Wir kommen zu Punkt 37 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Drucksache 107/65).**

Die Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen liegen mit Drucksache 107/1/65 vor. Ich lasse abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen** **zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 38 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Drucksache 3/65).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 3/1/65 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

\*) Siehe Anlage 3

(A) men. Wer der Empfehlung unter I zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die in II vorgeschlagene Stellungnahme. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über III.

Demnach hat der Bundesrat die vom Finanzausschuß vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 39 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs** (Drucksache 42/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 42/1/65 vor.

Ich lasse zunächst abstimmen über die Empfehlungen unter I und II Ziff. 1 bis 5 en bloc. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse dann abstimmen über II Ziff. 6. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über II Ziff. 7.

Sodann lasse ich abstimmen über II Ziff. 8, der der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt widerspricht. — Das ist die Minderheit; damit ist Ziff. 8 abgelehnt.

(B) Dann kommen wir zur Abstimmung über II Ziff. 9. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 40 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Herstellung und Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen** (Drucksache 394/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 394/1/64 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 41 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1965/66** (Drucksache 65/65).

Die von den Ausschüssen vorgeschlagene **Stellungnahme** liegt Ihnen in der Drucksache 65/1/65 vor. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 42 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr** (Drucksache 67/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 67/1/65 vor.

Abstimmung erfolgt zunächst über die Empfehlung unter I. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über II.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Butterverordnung** (Drucksache 134/65).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Gesundheitswesen empfehlen Ihnen, die sich aus Drucksache 134/1/65 ergebenden Änderungen zu beschließen.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 134/1/65 zur Hand zu nehmen:

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 3 c! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **zuzustimmen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Festsetzung des Richtpreises für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1965/66** (Drucksache 145/65).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus Drucksache 145/1/65 ergebenden **Änderung zuzustimmen**. — Da nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 45 der Tagesordnung:

**Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1965/66** (Drucksache 115/65).

Der federführende Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, der Verordnung nach Maßgabe der sich aus Drucksache 115/1/65 ergebenden **Änderung zuzustimmen**.



- (A) Das Wort hat vor der Abstimmung Herr Bundesminister Niederalt.

**Niederalt**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Der Agrarausschuß empfiehlt bei dieser Verordnung die **Heraufsetzung des Orientierungspreises** von 238 DM auf 240 DM, während die Bundesregierung einen Orientierungspreis von 238 DM je 100 kg Lebendgewicht vorgeschlagen hat. Die Bundesregierung bittet dringend, es bei diesem Orientierungspreis zu belassen.

Ich will wegen der vorgeschrittenen Zeit die Begründung im einzelnen jetzt nicht mehr vortragen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Bundesregierung der Auffassung ist, daß dieser Orientierungspreis von 238 DM sowohl vom Standpunkt des Verbrauchers wie auch vom Standpunkt des Erzeugers angemessen und gerechtfertigt ist.

Sie wissen alle, meine Herren, je höher der Orientierungspreis für Schlachtrinder festgesetzt wird, desto eher tritt die **Abschöpfungsregelung** gemäß Verordnung Nr. 14/64/EWG bei Einfuhren aus Drittländern in Kraft und erschwert damit zusätzlich die ohnehin schon angespannte Marktlage. Eine solche Erschwerung der Einfuhr läßt einen weiteren Anstieg der Schlachtrindpreise erwarten, die 1964 in der Bundesrepublik um 16 % gestiegen sind und sich von Dezember 1964 bis März 1965 weiter aufwärts bewegt haben.

- (B) Die Bundesregierung glaubt, daß mit der Festsetzung des Orientierungspreises auf die von ihr vorgeschlagene Höhe der Landwirtschaft keinerlei Schaden zugefügt wird. Im Gegenteil! Der Deutsche Hausfrauenbund hat vor einigen Tagen, wie Sie wahrscheinlich in der Zeitung gelesen haben, das Rindfleisch zum Luxusartikel erklärt und allen Konsumenten empfohlen, nur noch das billigste Angebot auszuwählen, um dadurch einen weiteren Preisauftrieb zu verhindern. Ein entsprechendes Verhalten der Verbraucher wird der Landwirtschaft sicherlich mehr schaden als ein in vernünftigen Grenzen gehaltener Orientierungspreis. Man sollte auch nicht außer acht lassen, daß der häufig gebrauchte Hinweis auf Ausweichen auf Schweinefleisch usw. nicht wie in den vergangenen Monaten immer richtig ist, weil relativ billiges Schweinefleisch kaum zur Verfügung steht.

Aus diesen von der Bundesregierung wirklich wohlabgewogenen Gründen bittet die Bundesregierung dringend, es bei einem Orientierungspreis von 238 DM je 100 kg Lebendgewicht zu belassen.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegt der Antrag des Agrarausschusses auf Drucksache 115/1/65 vor, der von der Regierungsvorlage abweicht. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.** (C)

Punkt 46 der Tagesordnung:

**Verordnung über den Interventionspreis für Rinder für das Wirtschaftsjahr 1965/66** (Drucksache 131/65).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der sich aus Drucksache 131/1/65 ergebenden Änderung zuzustimmen.**

Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

(Lauritzen: Hessen stimmt dagegen!)

Dann hat der Bundesrat — gegen die Stimmen von Hessen — **so beschlossen.**

Gemäß unserer Absprache fassen wir jetzt die Punkte 47, 48, 52, 53, 54 und 55 zusammen.

Punkt 47 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Saatgut** (Drucksache 122/65).

Punkt 48 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 123/65).

Punkt 52 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes (1. DV-BRUG)** (Drucksache 142/65). (D)

Punkt 53 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 126/65).

Punkt 54 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1962 (KStER 1964)** (Drucksache 124/65).

Punkt 55 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1961 (GewStER 1964)** (Drucksache 125/65).

Die Ausschüsse empfehlen, diesen Vorlagen zuzustimmen. Wer diesen Empfehlungen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat den aufgerufenen Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften **zugestimmt.**

Falls nicht widersprochen wird, fasse ich die nächsten beiden Tagesordnungspunkte 49 und 50

(A) zusammen, weil auch für sie gemeinsame Empfehlungen vorliegen.

Punkt 49 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk** (Drucksache 117/65).

Punkt 50 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau** (Drucksache 116/65).

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 117/1/65, 116/1/65 zur Hand zu nehmen. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2, zunächst ohne den letzten Absatz! — Angenommen!

Ziff. 2 letzter Absatz! Hier müssen die Eingangsworte wie folgt gefaßt werden: „Der Bundesrat stimmt den Verordnungen in der Erwartung zu, daß ....“ — Angenommen!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat den Verordnungen nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt und die sich aus der Drucksache ergebende EntschlieÙung gefaßt hat.

Punkt 51 der Tagesordnung:

(B) **Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 146/65).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Um das Wort gebeten hat Herr Minister Simonis (Saarland).

**Simonis** (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß das Saarland auf Grund des Saarvertrages mit Frankreich von allen Bundesländern den größten Austausch von Wirtschaftsgütern aufzuweisen hat. Sie wissen auch, meine Herren, daß dieser Austausch für das Saarland lebensnotwendig ist.

Dem grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr nach Frankreich kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Durch die Verordnung des Bundesverkehrsministers über **Abmessungen und Gewichte der Lastkraftwagen, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge** im grenzüberschreitenden Güterverkehr, der der Bundesrat in seiner Sitzung vom 3. März 1961 mit großer Mehrheit zugestimmt hat, wurde es den saarländischen Transportunternehmen weitgehend ermöglicht, sich in dem Konkurrenzkampf mit den französischen Unternehmen zu behaupten. In ihr wurde bestimmt, daß im Verkehr mit Frankreich Fahrzeuge mit einer Achslast bis zu 13 Tonnen, wie es auch den französischen Unternehmen zugestanden wird, benutzt werden können.

Diese Verordnung läuft leider in den nächsten Jahren aus. Die saarländischen Unternehmen könnten dann nur noch Fahrzeuge mit einer Achslast bis zu 10 Tonnen benutzen und wären den französischen Unternehmen gegenüber nicht mehr konkurrenzfähig. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll diese Konkurrenzfähigkeit der saarländischen Unternehmen erhalten bleiben. (C)

Die Regierung des Saarlandes wäre Ihnen, meine Herren, sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie dem vorliegenden Antrag Ihre Zustimmung geben wollten.

**Vizepräsident Dr. Diederichs:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

In Drucksache 146/1/65 liegt Ihnen der Änderungsantrag des Saarlandes vor, der soeben begründet wurde.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß die Verordnung nicht nur auf die §§ 6 und 27, sondern auch auf § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes gestützt werden muß.

Wer dem Antrag des Saarlandes zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 56 der Tagesordnung:

(D) **Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1961 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes** (Drucksache 72/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Bundesregierung die erbetene Entlastung gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu erteilen.

Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat demnach beschlossen, die erbetene Entlastung zu erteilen.

Punkt 57 der Tagesordnung:

**Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Ersten Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** (Drucksache 7/65).

Zur Abstimmung bitte ich die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses in Drucksache 7/1/65 zur Hand zu nehmen. Wer der EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Punkt 58 der Tagesordnung:

**Personalien:**

a) **Bestimmung eines Mitglieds für die Verwaltungsräte**

aa) **Einfuhrstelle für Zucker**

(A) bb) Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Drucksache 112/65)

b) Benennung eines Mitglieds für den Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Drucksache 109/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 112/1/65, 109/1/65. Wenn nicht widersprochen wird — das ist nicht der Fall —, stelle ich fest, daß der Bundesrat **entsprechend den Empfehlungen beschlossen hat.**

Punkt 59 der Tagesordnung:

**Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1965** (Drucksache 80/65).

Entsprechend dem Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1965 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen hat.**

Punkt 60 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache —V— 3/65).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache —V— 3/65 — bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen.** Erhebt sich gegen diese Feststellung Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen.**

Damit sind wir am Schluß unserer Tagesordnung.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am Freitag, dem 30. April 1965, 10.30 Uhr, in Bonn statt.

Ich danke Ihnen, wünsche Ihnen, daß Sie gesund nach Hause kommen, und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.30 Uhr.)

(B)

(D)

## (A) Anlagen zum Stenographischen Bericht

(C)

## Anlage 1

Erklärung des Senators Kramer (Hamburg) zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Aufgaben des Bundes  
auf dem Gebiet der Seeschifffahrt.**

Herr Präsident, meine Herren! Mit Rücksicht darauf, daß einzelne Regelungen in dem Gesetzentwurf über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt als vordringlich erscheinen, hat der Bundesrat in seiner 264. Sitzung am 20. 12. 1963 davon abgesehen, den Gesetzentwurf insgesamt abzulehnen. Er hat aber eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen.

Die Bundesregierung und der Bundestag haben diesen Änderungsvorschlägen jedoch nur zu einem Teil Rechnung getragen; und zwar im wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Zur besseren Übersicht und zur Rechtsbereinigung soll das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt von 1950 mit dem vorliegenden Entwurf verbunden werden.
2. Rechtsverordnungen über die Abgaben und Entgelte für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals sollen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.
- (B) 3. Die ordnungsbehördlichen Aufgaben des Bundes sollen nicht auf das gesamte Küstenmeer ausgedehnt werden, sondern auf die Seewasserstraßen beschränkt bleiben.

In einigen wesentlichen Punkten sind die Änderungsvorschläge des Bundesrates jedoch nicht berücksichtigt worden. Es handelt sich hierbei für die Länder, insbesondere die Küstenländer um so wesentliche Fragen, daß der federführende Ausschuß für Verkehr und Post sich nicht in der Lage sieht, dem Hause die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu empfehlen. Die Bedenken des Ausschusses richten sich gegen folgende Komplexe:

- die Rechtsetzungsbefugnis im Küstenmeer;
- die Überwachung der seemännischen Ausbildung und die Abnahme von Prüfungen;
- die Erteilung von Befähigungszeugnissen und Ausnahmegenehmigungen;
- den Führerscheinzwang für Wassersportler.

Hierzu darf ich namens des federführenden Ausschusses folgendes vortragen.

Erstens. Die im § 9 Abs. 1 Nr. 2 a des Entwurfs vorgesehene Rechtsetzungskompetenz für den Bundesminister für Verkehr zur Regelung des Verkehrsverhaltens auf dem gesamten Küstenmeer ist nach der Auffassung des Ausschusses durch Art. 74 und 89 GG nicht gedeckt. Die Seewasserstraßen, für die dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung zusteht, sind nicht gleichzusetzen mit dem gesamten

Küstenmeer. Wenn diese beiden Begriffe wirklich identisch wären, wie vom Vertreter der Bundesregierung auch in der letzten Sitzung des Bundestagsausschusses für Verkehr, Post und Fernmeldewesen erklärt worden ist, so hätte die Bundesregierung hier ebenso wie bei der Verwaltungskompetenz in § 1 des Entwurfs den Begriff „Seewasserstraßen“ verwendet.

Die im § 9 für die Rechtsetzungskompetenz gewählte Formulierung, die das gesamte Küstenmeer umschreibt, soll jedoch nach der Erklärung des Vertreters der Bundesregierung ein Kompromiß in den Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern sein.

Schon hieraus ergibt sich, daß die Begriffe „Küstengewässer“ und „Seewasserstraßen“ nicht identisch sind. Vielmehr stellen die Seewasserstraßen nur einen Teil der Küstengewässer dar, nämlich lediglich die betonten oder gebaggerten Schifffahrtswege.

Die vom Bund beanspruchte Zuständigkeit auf den Küstengewässern kann auch nicht auf seine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete der See- und Küstenschifffahrt gestützt werden, weil diese nur die Regelung des gewerblichen Verkehrs von Personen und Gütern umfaßt. Der Begriff der See- und Küstenschifffahrt ist bisher ausnahmslos nur verkehrswirtschaftlich verstanden worden.

Auch die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Wasserstraßenreinhaltegesetz vom 30. Oktober 1962 vorgenommene Auslegung des Begriffs „Schifffahrt“ widerspricht der vom Bund im Gesetz beabsichtigten Regelung. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß sich u. a. auch die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Schifffahrt ergebe, es hat diese Kompetenz aber nur für die Regelung des großräumigen Schiffsverkehrs anerkannt. (D)

Ein derartiger Verkehr entwickelt sich aber nur auf den Seewasserstraßen, also den betonten und gebaggerten Schifffahrtswegen. Die Regelung des küstennahen Bootsverkehrs (z. B. Sportbootverkehr) außerhalb der Seewasserstraßen ist also nicht durch die Ermächtigung des Artikels 74 Nr. 21 gedeckt. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß eine Verkehrsregelung durch den Bund unter dem Gesichtspunkt der Schifffahrt — im vorliegenden Fall der See- und Küstenschifffahrt — nur auf ganz bestimmten Teilbereichen möglich ist, nämlich dort, wo sich ein besonders dichter Verkehr abwickelt, der zu einer bundeseinheitlichen Regelung zwingt. In den Küstengewässern außerhalb der betonten Schifffahrtswege ist das aber nicht der Fall.

In den Wattenfahrwassern zwischen der Küste und den vorgelagerten Inseln oder den Zufahrten zu den kleineren Landes- oder Kommunalhäfen haben von jeher die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Landespolizeibehörden den Verkehr im

(A) Wege von Polizeiverordnungen geregelt, in denen die mannigfachen örtlich unterschiedlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Behauptung, daß die Länder im Falle der örtlichen Begrenzung der Ordnungsgebungskompetenz des Bundes außerhalb der betonten Fahrwasser unter Umständen abweichende Vorschriften erlassen könnten, ist unbegründet. Schließlich haben die Länder für ihre Seehäfen und ihre von Seeschiffen befahrenen Landesgewässer auch keine Vorschriften erlassen, die mit den internationalen oder nationalen Verkehrsvorschriften, wie z. B. Lichterführung, Schallsignale und Ausweichen kollidieren. Kein Land würde etwa daran denken, in seinen Häfen andere Positionen- oder Dampferlaternen vorzuschreiben.

Selbst dann, wenn die gesamten Küstengewässer Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung wären, kann ein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung in diesen zum Küstenbereich der einzelnen Länder gehörenden Gewässer nicht anerkannt werden.

Zweitens. Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist auch nicht Rechnung getragen worden hinsichtlich der **Überwachung der seemännischen Ausbildung** und der **Abnahme von Prüfungen**, die nach den §§ 2 und 7 des Entwurfes dem Bund obliegen sollen.

Die Aufgaben der Überwachung der seemännischen Ausbildung obliegen in erster Linie den Seemannsämtern der Länder. Diese haben bei der Ummusterung zum jeweils nächsthöheren Dienstgrad zu prüfen, ob die Ausbildung ordnungsgemäß erfolgt ist. Demgegenüber ist die Überwachung der Bordausbildung an Bord der Seeschiffe durch gelegentliche Bordbesuche von Beauftragten des Vereins zur Förderung des seemännischen Nachwuchses von untergeordneter Bedeutung; abgesehen davon, daß der Verein diese Überwachung als Länderaufgabe durchführt.

Zur Überwachung der Bordausbildung gehört auch die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Eignungsverordnung. Auch diese werden vor allem von den Seemannsämtern im Zuge der Musterungen erteilt.

Diese Überwachungsaufgabe den Seemannsämtern zu entziehen, würde die Schiffspraxis in nicht vertretbarem Maße erschweren. Für jede Ummusterung durch das Seemannsamt müßte sich nämlich der betreffende Seemann zuvor eine Bescheinigung der nunmehr zuständigen Bundesdienststelle bzw. des Vereins zur Förderung des seemännischen Nachwuchses in Bremen beschaffen. Desgleichen müßte, soll eine Musterung im Wege der Ausnahme erfolgen, der Antragsteller zuvor noch eine gesonderte Ausnahmegenehmigung bei den zuständigen Dienststellen des Bundes erwirken, die sich in der Regel nicht am gleichen Ort wie die Musterungsbehörden befinden. Dies wäre in der Praxis eine unzumutbare Erschwernis, weil die Ausnahmegenehmigungen zumeist in kürzester Frist zum Auslaufen des Schiffes benötigt werden.

Der Bundesminister für Verkehr soll künftig Eignungsprüfungen für Kapitäne und Schiffsoffiziere durchführen, obwohl dieser Personenkreis nach einem Studium von mehreren Semestern seine fachliche Eignung in den Abschlußprüfungen an den seemännischen Fachschulen der Länder hinreichend unter Beweis gestellt hat.

Es ist nicht einzusehen, daß die Bewerber nach abgelegter Schulabschlußprüfung vom Bund überprüft oder sogar noch einmal geprüft werden sollen. Das läuft auf eine Kontrolle der von den Ländern festgestellten Ausbildungsergebnisse durch den Bund hinaus. Außerdem entstehen dadurch vermeidbare Verwaltungskosten.

Drittens. Die Änderungsvorschläge des Bundesrates sind ferner nicht berücksichtigt worden hinsichtlich der Erteilung von **Befähigungszeugnissen** und **Ausnahmegenehmigungen**. Die Erteilung von Befähigungszeugnissen für Kapitäne, Schiffsoffiziere und Schiffsleute ist bisher ausschließliche Aufgabe der Länder gewesen, wie sich aus § 32 Abs. 2 Schiffsbesetzungsordnung und § 9 Eignungsverordnung sowie aus den Artikeln 3 und 5 des Beitrittsgesetzes zum Schiffssicherheitsvertrag ergibt, der diese Verwaltungsaufgabe dem Bund ausdrücklich nicht übertragen hat.

Der federführende Ausschuß vermag der Auffassung der Bundesregierung nicht zu folgen, daß diese Aufgabe nach 1921 dem Reiche zugefallen sei. Vielmehr erteilen die Länder seit der Zeit des Norddeutschen Bundes ohne jede Beanstandung Befähigungszeugnisse aller Klassen als eigene Angelegenheit durch ihre eigenen Verwaltungsbehörden. Es besteht auch kein Bedürfnis ohne ersichtlichen Grund die 100jährige bewährte föderalistische Praxis durch eine zentralistische Regelung zu ersetzen.

Schon wegen des Sachzusammenhangs mit der Erteilung von Befähigungszeugnissen muß auch die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei den Ländern verbleiben. Die Festsetzung der Schiffsbesetzung ist bisher Aufgabe der Länder, weil die Schiffsbesetzungsordnung als auf Grund des § 142 Seemannsgesetz erlassen gilt und das Seemannsgesetz nebst Durchführungsverordnungen von den Ländern auszuführen ist. Selbst wenn diese Aufgabe durch das Aufgabengesetz von 1950 dem Bund zugefallen wäre, wie der Bund meint, was aber von den Küstenländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hamburg bestritten wird, würde das Seemannsgesetz als jüngerer und spezielleres Gesetz dem Aufgabengesetz vorgehen. Mithin sind auch für die Ausnahmegenehmigungen die Länder zuständig. Es besteht kein Bedürfnis, diese Zuständigkeit zu ändern.

Viertens. Schließlich richten sich die Bedenken des federführenden Ausschusses auch gegen die vorgesehene Einführung eines **Führerscheinzwangs für Wassersportler** (§ 2 Abs. 2 und § 7).

Die bekanntgewordenen Verkehrsübertretungen rechtfertigen nicht die Absicht des Bundesministers für Verkehr, Prüfungen für Wassersportler durchzuführen und Befähigungszeugnisse zu erteilen so-

(A) wie Ausrüstung und Besetzung der Sportboote von Amts wegen festzusetzen.

Es erscheint doch als sehr fraglich, ob der Wassersport in einem Seeschiffahrtsgesetz geregelt werden sollte. Auch sollte die freie sportliche Betätigung nicht durch staatliche Reglementierung unnötig eingeengt werden. Ebensowenig besteht ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung. Soweit wegen der örtlichen Fahrwasser- oder Verkehrsverhältnisse eine Notwendigkeit für eine Regelung besteht, kann diese unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten wesentlich besser durch die zuständigen Polizeibehörden getroffen werden.

Meine Herren, ich darf abschließend noch darauf hinweisen, daß auch die Feststellung des Bundesrates in der 264. Sitzung vom 20. 12. 1963, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, nicht beachtet worden ist. Der Rechtsausschuß hält jedoch — auch nach den inzwischen erfolgten Änderungen — an der Zustimmungsbefähigung fest; er empfiehlt im übrigen, dem Gesetz zuzustimmen.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post ist der Ansicht, daß § 1 Nr. 6, § 2 und § 7 sowie in § 22 Nr. 6 die Worte „32 Absatz 2“ gestrichen werden müssen und daß in § 9 Abs. 1 Nr. 20 anstelle des Küstenmeeres die Seewasserstraßen genannt werden müssen; er empfiehlt dem Bundesrat aus diesen Gründen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

(B)

## Anlage 2

### Bericht

des Ministers Wolters (Rheinland-Pfalz)  
zu Punkt 22 der Tagesordnung:

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung.

Herr Präsident, meine Herren!

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung soll die **erste größere Reform des Disziplinarrechts** seit dem Jahre 1952 durchgeführt werden. Damals handelte es sich um die Anpassung der noch aus dem Jahre 1937 stammenden Reichsdienststrafordnung an die veränderten verfassungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Verhältnisse im Bundesgebiet. Heute dagegen geht es um Änderungen, die sich nach den Erfahrungen der Praxis in den letzten Jahren als zweckmäßig oder gar notwendig erwiesen haben. Bei dieser Gelegenheit soll auch der Bundesdisziplinarhof in das Bundesverwaltungsgericht eingegliedert sowie ein Bundesdisziplinargericht 1. Instanz mit Sitz in Frankfurt am Main gebildet werden.

Im einzelnen enthält die Vorlage

(C)

in Art. I 125 gerichtsorganisatorische und materiell-rechtliche Änderungen,

in Art. II die dadurch notwendig werdenden Änderungen des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, der Wehrdisziplinarordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Deutschen Richtergesetzes sowie

in Art. III mehrere Übergangsvorschriften.

Von den materiell-rechtlichen Änderungen ist vor allem die **Neugestaltung des Unterhaltsbeitragsrechts** hervorzuheben; sie soll sicherstellen, daß künftig aus dem Dienst entfernte Beamte und mit der Aberkennung des Ruhegehalts bestrafte Ruhestandsbeamte in jedem Falle in der Sozialversicherung nachzuversichern sind.

Eine nicht unwesentliche Bedeutung kommt auch den Änderungen zu, die die **Stellung des eines Dienstvergehens beschuldigten Beamten** verbessern sollen. Hierzu gehört insbesondere die grundsätzliche Erstreckung des Bestrafungsverbotes nach 5 Jahren auf die sogenannten mittleren Disziplinarvergehen von der Gehaltskürzung bis zur Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe. Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht sollen der Beschuldigte und sein Verteidiger mehr Rechte erhalten. Dabei geht die Vorlage von einer gewissen Waffengleichheit des Beschuldigten und des Bundesdisziplinaranwaltes aus. Schließlich ist für Ruhestandsbeamte, die sich eines Dienstvergehens schuldig machen, eine neue Strafe — die Herabsetzung des Ruhegehalts — vorgesehen. Im Gegensatz zur Kürzung des Ruhegehalts, die schon bisher möglich war, entspricht die Herabsetzung des Ruhegehalts als nächsthöhere Strafe für Ruhestandsbeamte der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt bei aktiven Beamten.

(D)

Trotz der umfangreichen Novellierung wird eine Reihe grundsätzlicher Fragen in dem Entwurf nicht behandelt, so z. B. die Eingliederung der Bundesdisziplinargerichte 1. Instanz in die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder oder die Einführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vor den Disziplinargerichten. Auch in der umstrittenen Frage der Tilgung von Disziplinarstrafen beläßt es der Entwurf im Grundsatz beim bisherigen Recht, obwohl die gegen diese Vorschrift geäußerten Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Unvollständigkeit der Personalakten in der Begründung zu dem Entwurf selbst als berechtigt anerkannt werden.

Mit der Vorlage haben sich der Innenausschuß federführend und der Rechtsausschuß befaßt. Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen in der Drucksache 135/1/65 vor. Daraus ergibt sich, daß die beteiligten Ausschüsse die Vorlage im Grundsatz billigen und eine Reihe von Änderungen vorschlagen, die sie aus sachlichen und rechtlichen Gründen für erforderlich halten. Ich darf mich darauf beschränken, Ihr besonderes Augenmerk auf eine Empfeh-

(A) lung des federführenden Ausschusses zu lenken, die von der Befürchtung ausgeht, daß das Gesetzgebungsvorhaben in der bald auslaufenden Legislaturperiode des Bundestages nicht mehr verwirklicht werden kann. Für diesen Fall ist der Innenausschuß der Auffassung, daß wenigstens die vorgesehenen gerichtsorganisatorischen Regelungen sowie die als besonders vordringlich erachteten Vorschriften über das Unterhaltsbeitragsrecht vorab beraten und noch verabschiedet werden sollten.

### Anlage 3

#### Erklärung

des Ministers Leibfried (Baden-Württemberg) zu Punkt 34 der Tagesordnung:

#### Fünfte Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte

Herr Präsident, meine Herren! Zur mündlichen Begründung des vom Land Baden-Württemberg vorgelegten Antrages in Drucksache 129/2/65 (neu) wird ergänzend noch folgendes vorgetragen.

Nach dem geltenden Paragraphen 67 Abs. 2 Satz 2 der Bestallungsordnung ist die **Bestallungsurkunde** „mit Geltung vom Tage der Beendigung der Medizinalassistentenzeit auszustellen“. Nach dem Vorschlag des Ausschusses für Gesundheitswesen soll (B) die Bestellung künftig erst mit dem Tag der Ausstellung wirksam sein. Das Land Baden-Württem-

berg möchte diesem Vorschlag nicht widersprechen, (C) obwohl es die bisherige Regelung, die 60 Jahre lang unangefochten praktiziert wurde, für rechtlich möglich hält.

Indessen haben in Baden-Württemberg und möglicherweise auch in anderen Ländern die **Medizinalassistenten** nach Ablegung der ärztlichen Prüfung von der Obersten Gesundheitsbehörde des Landes ein Merkblatt erhalten, in dem ihnen u. a. entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage mitgeteilt wurde, daß die Bestallungsurkunde mit Geltung vom Tage der Beendigung der Medizinalassistentenzeit ausgestellt werde. Die Medizinanlassistenten, die ein solches Merkblatt erhalten haben, werden sich darauf berufen, sofern sie nicht einzeln von der Änderung der Rechtslage in Kenntnis gesetzt werden.

In Baden-Württemberg handelt es sich um rd. 1500 Medizinalassistenten. Ihre derzeitige Anschrift ist nicht bekannt. Sie befinden sich zum Teil im Ausland. Ob es überhaupt möglich sein wird, alle ihre Anschriften rechtzeitig zu ermitteln, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls würde die Unterrichtung jedes einzelnen dieser Medizinalassistenten zu einem umfangreichen Verwaltungsaufwand führen. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, sieht der Antrag des Landes Baden-Württemberg vor, daß diese Medizinalassistenten so behandelt werden sollen, wie es ihnen im Merkblatt mitgeteilt worden ist.

Ich bitte daher, der im Antrag des Landes Baden-Württemberg vorgeschlagenen Übergangsregelung (D) zuzustimmen.